

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 68 (1995)

Artikel: Die Ausbildung der Bannwarte im Kanton Solothurn von 1835-1970
Autor: Blöchliger, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ausbildung der Bannwarte im Kanton Solothurn von 1835–1970

Von Alfred Blöchlinger

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	273
2. Das erste Projekt einer Bannwartenschule von 1837	277
3. Die bernische Bannwartenschule von Kasthofer	281
4. Endlich ein Weg zur eigenen Bannwartenausbildung	281
5. Die Ausbildung für Bannwarte in der übrigen Eidgenossenschaft	283
6. Die ersten Bannwartenkurse	288
7. Die Bannwartenkurse im Urteil von Elias Landolt (1877)	296
8. Die Bannwartenkurse nach der Einführung des Bundesgesetzes betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei von 1902	298
9. Die interkantonalen Unterförsterkurse und die Fortbildungskurse für Bannwarte	302
10. Gesetzliche Bestimmungen über die Bannwartenausbildung	304
11. Der Unterförsterkurs von 1946	306
12. Die Fortbildungskurse	309
13. Die letzten Unterförsterkurse von 1958–1966	310
14. Der solothurnische Weg zur Försterschule Lyss	314

DIE BANNWARTEN- UND UNTERFÖRSTERKURSE

1. Einleitung

Die Bannwarte gehörten «*im Sinne von Hütern in Flur und Wald [...] zu den ältesten Beamten der dörflichen Nutzungsgemeinschaften, der Gemeinde*».¹ Ihre Aufgaben und Pflichten bestanden hauptsächlich darin:

- darüber zu wachen, dass nur angezeichnetes Holz gefällt wurde²,
- Holzfrevler anzuzeigen³,
- Aufsicht über die Waldweide auszuüben,
- Aufsicht über die Jagd zu halten,
- spezielle – von Fall zu Fall zugewiesene – Aufgaben zu erfüllen.

Ihre Aufgaben hatten also vorab polizeilichen, hoheitlichen – nicht waldbaulichen – Charakter, was für den Wald langfristig fatale Folgen hatte: nämlich massive Übernutzungen der Wälder im ganzen Kanton. Den Bannwarten wurde bei der Amtsübernahme – wie es seit Jahrhunderten üblich war – lediglich der «*Eid gegeben [mit der Ermahnung], den Nutzen der Regierung zu befördern und allen Schaden so viel möglich abzuwenden*».⁴

Wahlvoraussetzungen hatten die Bannwarte keine zu erfüllen. Die meisten konnten früher weder lesen noch schreiben und waren «*dermassen ohnwüssend*», dass eine zu erlassende Instruktion wohl auch kaum viel bewirkt hätte.⁵ Im Jahre 1766 sah die Holzkammer die «*Examination*» der Bannwarte vor.⁶ Das vorgesehene Reglement wurde – wie so vieles andere – nie geschaffen.

Die Bannwarte verfügten daher nur über sehr geringe Forstkenntnisse. So stellte 1808 der neue Oberforstmeister Falkensteiner fest, dass «*die wenigsten nicht einmal alle Forstpflanzen [Bäume] kennen*».⁷

¹ Wullschleger, Erwin, Forstliche Erlasse der Obrigkeit im ehemals vorderösterreichischen Fricktal. EAFV 1990, Berichte Nr. 323, S. 239.

² Dies war leicht zu überprüfen, da jeder am Stamm angezeichnete Baum zugleich noch am Stock mit einem Schlagzeichen des obrigkeitlichen Beiles (auch Waldhammer genannt) gezeichnet wurde. Hatte ein gefällter Baum dieses Zeichen nicht, so war er illegal gefällt worden.

³ Den Bannwarten stand in der Regel der dritte Teil der Bussgelder zu.

⁴ BC 2.24; 13.1.1803; VK; 15.1.1803, S.60.

⁵ Holzkammer Protokoll; 18.1.1764, S.32.

⁶ Holzkammer Protokoll; 8.1.1766, S.227.

⁷ Finanzschreiben; 26.8.1808, S.313 ff.

Noch niederschmetternder war das Urteil eines andern Waldkenners: Jeremias Gotthelf. Er schrieb nämlich, die Bannwarte verstünden von der Waldkultur noch weniger als «*ein Huhn vom Geigen*». Es genügte daher längst nicht mehr, nur «*rechtschaffene vertraute Männer*» zu Bannwarten zu ernennen.⁸ Auch musste ihr Aufgabenbereich dringend auf die «*forsttechnischen*» Gebiete – vor allem das vielfältige waldbauliche Arbeitsfeld – ausgeweitet werden. Dies war allerdings noch ein weiter, beschwerlicher Weg.

Es sollte noch lange dauern, bis sie derart gebildet waren, wie es der Berner Tscharner trefflich beschrieb: «*Ein Förster muss also nicht nur die verschiedene Art der Försten und Wälder kennen, die seiner Aufsicht anvertraut sind, sondern er muss auch die verschiedenen Geschlechter und Arten der Bäume und des Holzes kennen: Er muss vollkommen Forst- und Holz-gerecht seyn. Es ist auch nicht genug, dass ein Förster in seiner Aufführung ehrlich, in seinem Berufe fleissig, in seiner Verwaltung treu sey; ohne diese Eigenschaften würde er zwar sein Amt nicht wohl versehen, aber mit diesen Eigenschaften würde er zu solchem untüchtig bleiben, wenn er die einem Forstmanne nöthige Kenntnis der Natur und Eigenschaften der Luft, des Bodens, der Lage in seinem Reviere nicht kennte. Durch diese wird seine Pflicht und Arbeit ungemein erleichtert, befördert, und veredelt werden.*»⁹

Wie sah der Wald, zu dessen Betreuung es Bannwarte brauchte, zu Beginn des 19. Jahrhunderts aus? Im «*Forstverfassungsplan*» von 1809 – der bedeutendsten wissenschaftlichen Grundlage zur Entwicklung des solothurnischen Forstwesens – hat Oberforstmeister Falkensteiner darüber folgendes geschrieben: «*Der Ruin [...] ist unbeschreiblich, nur wenige [Wälder] machen eine Ausnahme, schon das erste und allerdings grösste Schrekenbild lüfert, und die fast allgemeine Gleichheit, dass nehmlich überall, wo auch noch Wald seye, [...] kaum nur die Hälfte, ja öfters nur der 4te oder 6te Theil des Bodens mit Holz bewachsen ist, anstatt dem was daselbst stehen könnte, und sollte, folglich im allgemeinen genommen gewiss mehr als dreÿ Theil von wirklich noch stehenden Waldboden seit 50, 70 bis 90 und noch mehr Jahren, als ein todtes unverzinsliches Kapital [...] verloren gegangen, aber noch schmerzlicher und beträchtlicher sind die so viele hundert Juchart gros-*

⁸ Proklamationen; 6.5.1807, S.28 ff.

⁹ Tscharner, Forst-Kalender für die Schweiz entworfen. Im Vorbericht S.52 f. (Vgl. auch Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 1922, S.1–14 Weiss L., «Karl Kasthofers erstes Werk». Ein «Projekt einer Jnstruction für helvetische Bannwarten die nicht Alpen Wälder besorgen» vom Jahre 1801).

sen ganz kahl, oder schandsweis¹⁰ abgeholzten Districte in allen Amtejen des Kantons.»¹¹ Soweit ein kurzer Ausschnitt aus diesem 64seitigen desillusionierenden Bericht.

Auf einer Waldfläche von 13 892 ha (inkl. Niederwald) hatte der Kanton Solothurn rund 40 Jahre später, nämlich 1845, nämlich eine katastrophale Altersklassenverteilung¹²:

Altersklasse	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Jahre
	>101	81–100	61–80	41–60	21–40	1–21	
Gesamtwald	1,5	3,2	6,3	14,6	31,1	43,2	%
Nachhaltig*	23,0	15,4	15,4	15,4	15,4	15,4	%

* Umtriebszeit 130 Jahre

«Wieder einmal stand ein ganzer Kulturkreis vor der Frage, ob es ihm gelingen werde, die mit dem Holzmangel eintretenden technischen Schwierigkeiten zu überwinden, oder ob eine Kultur einschrumpfen und allmählich absterben müsse?»¹³

Die erwähnte Allgemeine Forstordnung von 1809 regelte die Ausbildung der Bannwarte noch nicht. – Nach § 4 soll «über jedes Revier ein beeidigter Bannwart mit hinlänglicher Instruktion über seine Schuldigkeiten aufgestellt, ihm jedoch, wo es sich thun lässt, nicht mehr, auch nicht weniger Waldungen zur Aufsicht und Behütung übergeben werden, als er in einem ganzen Tage genau durchgehen kann.» – Die Bezirksförster hatten jedoch «ihre unterhabenden Bannwarten über das Nöthige zu belehren».¹⁴

Dies war auch dringend notwendig geworden. Denn der Oberforstmeister hatte in seinen beiden grundlegenden Werken, dem «zweckmässigen Forstplan»¹⁵ und erst recht im «Forstverfassungsplan»¹⁶ von 1809 gewaltige forstliche Arbeitsgebiete – auch für die Bannwarte – geöffnet: Unter anderem:

- Beurteilungspflicht der Holzbegehren (in den «Holzaufnahmstabellen»),
- Unterbindung der Frevel,
- Führung der Forstrechnung,
- Ausmarkung der Wälder,

¹⁰ Schwand hat neben der Bedeutung für Rodung auch jene als Grosskahlschlag

¹¹ Grossratsprotokoll 12.1.1809, S. 109 ff

¹² BC 6.20.

¹³ Weisz, Leo, Die Anfänge des forstlichen Bildungswesens in der Schweiz. SZF, 1946, Nr. 10, S. 449.

¹⁴ BC 2.5; 28.5.1810.

¹⁵ Finanzschreiben 7.5.1807.

¹⁶ Grossrats Protokoll, 12.1.1809, S. 109–176.

- Vermessung der Wälder,
- Beurteilung von «*Beschaffenheit & Art des Bodens*»,
- Feststellung der Bestandesalter,
- Feststellung von Bestockungsart,
- Schätzung des Holzvorrates nach Holzsortimenten,
- Holzvorratserhebung,
- Schätzung des Holzzuwachses,
- Nachhaltige Holznutzungen¹⁷,
- Nachhaltiger Waldaufbau,
- Holzzeichnen in Gemeinde- und Korporationswaldungen durch Bannwarte,
- Förderung der Naturverjüngung,
- Saaten/Pflanzungen,
- Holznutzungskontrolle,
- Abschaffung der schädlichen Nebennutzungen.

Wie sollte ein derartig gewaltiges und neuartiges Programm ohne ausgebildete Bannwarte realisiert werden? Die Bezirksförster waren bald einmal – ohne kompetente Bannwarte – in ihren Forstbezirken hoffnungslos überfordert.

Gemäss Beschluss des Finanzrates vom Jahre 1824 hatte «*jeder in der Gemeinde sich aufhaltende Bürger das Recht sich um diese Stelle zu bewerben*». Wahlvoraussetzungen waren lediglich «*moralisches Betragen [...] und] übrige Eigenschaften [...], die zu einer Bannwartstelle erfordert werden*».¹⁸ 1832 zählte der Kanton über 55 derart «ausgebildete» Bannwarte.¹⁹ Zur Hebung der Waldwirtschaft konnten diese natürlich kaum etwas beitragen, denn «*jedes Jahr wird ein anderer Bannwart erwählt, und so bleiben dann die Befehle und Belehrungen ganz zwecklos [...] und nicht selten und nicht einmal eine Holzart von der andern zu unterscheiden weiss*».²⁰ Überhaupt waren ihre Möglichkeiten, die Waldwirtschaft zu fördern, noch sehr gering: «*Ohne Befehl und Erlaubnis der Forstkommission dürfen die Bannwarte ausser der Waldpolizey, Besorgung der Waldgränzen, Waldwege ect im Forste keine Dienstverrichtungen sich anmassen; denn alle ihre Arbeiten geschehen unter Aufsicht und Anleitung der [ebenso unwissenden] Forstkommission, von welcher sie die daherigen Befehle erhalten.*»²¹

¹⁷ Noch auf Jahrzehnte hinaus war eine unternachhaltige Holznutzung dringend notwendig, um den Holzvorratsaufbau in den Wäldern zu erzielen.

¹⁸ BB 1.21; 31. 1. 1824, S. 115 f.

¹⁹ BC 2.8; 11. 10. 1832.

²⁰ BC 1.25; 19. 12. 1838; S. 307.

²¹ BD 1.2; 8. 10. 1835, S. 1208.

2. Das erste Projekt einer Bannwartenschule von 1837

«Ein Hauptfordernis von Verbesserungen der Waldökonomie [war also] die Anstellung von hinreichend in den praktischen Walddarbeiten unterrichteten Bannwarten. [...] Es genügt nicht, dass Ober- und Unterförster in den Wäldern herumreisen – aufnotieren – Anordnungen treffen – tadeln – und Befehle erlassen; sondern gutgemeinte und verständige Lehren erfordern auch von verwandten Untergeordneten, besonders im Forstwesen, vollzogen zu werden.»²²

Der Oberforstmeister Falkensteiner²³ betrachtete es 1837 als notwendig, «dass Bannwarten die erforderlichste Behandlung & Benutzung der Wälder gelehrt, und ein unterrichtes Corps in der Nähe der Waldungen angestellt würden, damit die Wälder, welche von den Unterförstern (Bezirksförster) zuweilen höchstens einmal durchloffen werden, die übrige Zeit des Jahres hindurch nicht ganz verwaist, und den Zufällen überlassen bleiben müssen.

Als kurzer, aber nothwendigster, ins praktische Forstwesen eingreifende Hauptunterricht für Bannwarte halte ich folgende unentbehrliche Gegenstände:

- A. Kenntnis der bey uns vorkommenden Baumarten & Kenntnis über deren Naturgeschichte.
- B. Forstwirtschaft
 - 1. Anbau des Holzes durch natürliche Fortpflanzung.
 - 2. Anbau des Holzes durch Saat & Pflanzung.
 - 3. Behandlung der jungen, mittelwüchsigen & alten Bestände.
 - 4. Behandlung der Besaamungs-, Licht- und Abtriebsschläge.
- C. Durchforstungen
 - 1. in jungen Beständen,
 - 2. in mittlern &
 - 3. in alten Beständen.
- D. Niederwaldbetrieb²⁴
 - 1. Behandlung der Wälder auf Stockausschlag.
 - 2. Behandlung der Bäume auf Kopf²⁵ und Schneitelausschlag.

²² BC 2.8; 14.3.1837.

²³ Er war nur noch bis 1839 im Amt, auf ihn folgte Oberförster Kaiser, der zugleich Regierungsrat und Vorsteher des Forstdepartementes war.

²⁴ Der Niederwald wurde ab etwa 1845 sukzessive in Hochwald übergeführt. Den Mittelwaldbetrieb gab es zu jener Zeit schon nicht mehr, da dieser an das Acherum (Eichelmaßt), das damals nicht mehr ausgeübt wurde, gebunden war.

²⁵ Den Kopfholzbetrieb konnte der Verfasser nur einmal nachweisen (in Oensingen).

E. Bodenkunde

1. Beurtheilung des Bodens hinsichts seiner Güte für Holzproduction.

F. Waldgeschäfte

1. Wann? & Wie? im Walde geholzt werden darf.
2. Zu welcher Jahreszeit der Wald ruhen soll.

G. Forstbenutzung

1. Rindenbenutzung für Gerbereyen.
2. Laubbenutzung für Fütterung & Dünger.

H. Forstschutz

1. Verhütung des Schadens durch Sturmwinde.
2. Verhütung des Schadens durch Feuer.
3. Verhütung des Schadens durch Frost & Trökne.
4. Verhütung des Schadens durch Schnee & Rohreif.
5. Verhütung des Schadens durch Insekte.
6. Verhütung des Schadens durch Weidvieh.

J. Stereometrie

1. Berechnung des Saghölzes (von verschiedenen Formen) nach cubischem Inhalte.
2. Berechnung des Bauholzes nach Quadrat- & Länge-Maass ect.»²⁶

Soweit dieser Plan eines ausserordentlich anspruchsvollen Ausbildungssprogrammes. Falkensteiner hatte damit erneut ein Maximalprogramm gefordert.

Wie sah nun das entsprechende Kursprogramm aus?

Es war also vorgesehen dem «guten Willen [der Bannwarte] praktische Folgen zu geben [...], um die Waldungen [...] in ihren guten gedeihlichen Zustande zu erhalten [!]»²⁷, oder da, wo sie entweder aus Nachlässigkeit oder Unkenntnis schlecht geworden sind, in den Zustand gehöriger Bewirthschaftung zu bringen». Diese Bannwartenforstschule sollte sechs Wochen dauern.

«Der Unterricht in derselben soll folgende Lehrgegenstände umfassen:

- a. Kenntnis aller inländischen Holzarten.
- b. Naturgeschichte der vorzüglichsten Holzarten.

²⁶ BC 1.24; 14.3.1837, S. 59 ff (Vgl. auch BD 1.4; 29.4.1837, S. 339 f über die «Bannwartenschule»).

²⁷ Der Waldzustand war damals alles andere als «gedeihlich». Er zeichnete sich durch eine extreme Nichtnachhaltigkeit und meistens einen schlechten inneren Zustand aus. Vgl. Tabelle Seite 275.

- c. *Natürliche & künstliche Fortpflanzung & Erziehung jeder nothwendigen Holzart nach der leichtesten & vortheilhaftesten Art & Weise.*
- d. *Kenntnis der Erdarten & Beurtheilung, in welcher Erde & in welcher Lage jede Holzart gut wachse.*
- e. *Kenntnis über Einsammeln & Aufbewahren des Waldsamens.*
- f. *Über Behandlung der Laub- & Nadelwaldungen & deren Holzanweisungen für Dunkel-, Besamung- & Abtriebsschläge im nachhaltigen Ertrag.*
- g. *Über Verjüngung der Waldungen.*
- h. *Über Auslichten der Waldbestände.*
- i. *Über andere weitere verschiedene Manipulationen.*
- k. *Über alle nutzbare Gegenstände bei der Forstwirtschaft & zur bestmöglichster Benutzung der Waldprodukte die dienlichen Mittel anzuwenden.*
- l. *Über alles, was den Waldungen nachtheilig werden kann, und sie dagegen zu beschützen wissen.*
- m. *Über geringe Flächenmessungen & Berechnungen von Grenzlinien, Holzschläge, Bepflanzungsdistrikte mit Messstangen, Stüben oder Ketten.*
- n. *Über einfache kleine Holzbestände Schätzungen zu machen.*
- o. *Über Messung & Berechnung des kubischen Inhalts von Holzstämmen.*
- p. *Über Aufnahme, Beschreibung & Berechnung der Holzbedürfnisse und Holzabgaben.*
- q. *Über Verfassung der Forstfrevelregister & andere Berichterstattungen.»*

Als Lehrmittel war «*Kasthofers Lehrer im Walde*»²⁸ vorgesehen. Der Unterricht sollte «praktisch betrieben werden, deshalb sollen öftere Exkursionen in die Wälder²⁹ stattfinden, wo die Theorie durch Anschauung erläutert & gestärkt werden kann.»

Als Leiter dieser Bannwartenschule war Oberforstmeister Falkensteiner vorgesehen. An seiner Seite sollten Forstsekretär Hirt und Geometer Walker stehen.³⁰ Dieses Ausbildungsprogramm war selbstverständlich überladen. Später ging man nie mehr derart in Details, die für die Ausübung des Bannwartenberufes gar nicht notwendig waren.

²⁸ Der Lehrer im Walde, ein Lehrbuch für schweizerische Landschulen, Landleute und Gemeindeverwalter. 1828.

²⁹ Diese bildeten seitdem bei allen Bannwartschulen stets ein fester Bestandteil aller Ausbildungsprogramme.

³⁰ BD 1.5; 27. 1.1838, S. 99 ff.

Obschon der Kredit für diese Schule vom Grossen Rat schon bewilligt worden war, folgte die kalte Dusche unverzüglich. In der Zwischenzeit war nämlich das Waldabtretungsgesetz von 1836 erlassen worden. Die Kommission des Innern, der das Forstwesen damals unterstand, glaubte, «dass aber nun der Moment nicht vorhanden sey, sie zu eröffnen, weil die Abtretung der Wälder die Thätigkeit des Forstpersonals zu sehr in Anspruch nimmt»³¹, was auch zutreffend war, um dieses grosse Werk zur Realisierung zu bringen.

Im Rechenschaftsbericht von 1838 lesen wir dazu: «Der Kleine Rath fand seither aber, dass die beförderliche Abtretung der Wälder von einer solchen Wichtigkeit sey, dass die dahерigen Arbeiten durch anderweitige Beschäftigungen der Forstkundigen keinen Verzug erleiden dürfen. Auch hegte er die Hoffnung, dass nach Vollziehung dieser Abtretung eine Forstschule, deren Wünschbarkeit und Nutzen wohl unverkennbar sind, gewiss zahlreicher und mit grösserm Interesse werde besucht werden.»³²

Ob der obrigkeitliche Wille zur Ausbildung der Bannwarte wirklich so gross war, lässt sich bezweifeln. Stand doch in der neuen Vollziehungsverordnung zum Forstgesetz von 1839 im § 39 folgendes: «Die Eigenschaften eines Bannwärts sind: bürgerliche Rechtsfähigkeit, unbescholtener Ruf, gute Gesundheit, Kenntnis des Lesens, Schreibens und Rechnens und wo möglich einige Kenntnisse [!] der Forstwirtschaft»³³, kein Wort also über deren Ausbildung. Im § 35 steht: «Jede Waldung soll der Aufsicht und dem Schutz eines Bannwärts unterstellt werden.» Aber die Forstkommissionen hatten nach § 64 «überhaupt alles dasjenige zu thun, was zum Besten der Waldungen gereicht».

Das Forstreglement der Gemeinde Aedermannsdorf vom Jahre 1844 definierte die Arbeit des Bannwärts in den §§ 3 und 4 so: «Einem Bannwärte wird die Aufsicht & Hütung der Waldungen dieses Reviers anvertraut.» Und «dem Bannwart liegt ob: strenge auf die Forstfrevler zu wachen, & selbe seiner Behörte genau anzuzeigen. Auch die allgemeine Forstordnung [von 1839], so wie dieses Reglement treu zu befolgen». ³⁴

³¹ BD 1.5; 31. 3. 1838, S. 283.

³² Rechenschaftsbericht 1838, S. 46 f.

³³ Vollziehungsverordnung über das Gesetz der neuen Forstordnung. 6. 3. 1839.

³⁴ BC 9.5; 13. 8. 1844.

3. Die bernische Bannwartenschule von Kasthofer

Der bernische Oberforstmeister Kasthofer beabsichtigte 1845 in Burgdorf eine Bannwartenschule – auch für solothurnische Kandidaten – zu eröffnen, da «*die Waldwirthschaft nur solchen Leuten anvertraut werden [darf], welche die nöthigen Kenntnisse davon besitzen*». Doch auch hier kam solothurnischerseits die obrigkeitliche Absage. «*Inwiefern es aber Aufgabe des Staats sei durch direktes Einschreiten für die Erziehung von Gemeindeforstbeamten zu sorgen, will das Forstdepartement nicht untersuchen.*» Kasthofer wurden «*seine vieljährigen Erfahrungen im schweizerischen Forstwesen dem Gesamtvaterlande nutzbar machen zu wollen, mit Vergnügen*» anerkannt.³⁵

4. Endlich ein Weg zur eigenen Bannwartenausbildung

Die Bannwartenausbildung wurde immer dringender, um im Walde nachhaltige Verbesserungen erzielen zu können.

Kantonsoberförster Kaiser, der zugleich Regierungsrat war, nahm dazu 1847 wie folgt Stellung: «*Die Stelle eines Bannwärts ist viel schwieriger, als man gewöhnlich annimmt. Er ist nicht bloss der Hüter des Waldes, sondern er soll auch dessen Pfleger oder Hüter in der allgemeinen Bedeutung des Wortes sein. [...] Es werden dabei Kenntnisse erforderlich, welche bei jeder andern Gemeindeverwaltung unentbehrlich sind und doch wird häufig ein armer, von den Gemeinderäthen sehr abhängiger Schlucker zum Bannwart gewählt. Es unterliegt gewiss keinem Zweifel, dass es im höchsten Interesse der Gemeinden liege, einen tüchtigen Bannwart zu haben. Nun gehört aber zu einem solchen, dass er so viel möglich unabhängig und mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet sei. Unabhängig ist er nur, wenn er seine Wähler nicht fürchten muss.*»³⁶

So schnell, wie es notwendig gewesen wäre, ging es indessen noch nicht vorwärts. Im Rechenschaftsbericht von 1849/50 lesen wir: «*Ein wesentliches Hindernis, welches bis anhin an manchen Orten der Verbesserung des Forstwesens im Wege stand, ist [bei den Bannwarten] der Mangel an den nöthigen Kenntnissen zur Behandlung der Wälder. [...] Es ist wirklich wahr [...], dass die Bannwärte an einigen Orten gar zu abhängig vom Gemeinderath sind und gegen manche Frevler ein Auge*

³⁵ BC 2.29; 4.9.1845, S. 175 ff (BC 2.29; 13.9.1845, S. 191 f); Vgl. hiezu auch Weisz Fussnote 14, S. 456 ff; Vgl. auch die Forstschule von Forstverwalter von Geyerz in Büren a. A. zur «Bildung wissenschaftlicher Forstwirte». BC 2.29; 1845, S. 207 f/210/267 ff.

³⁶ BC 2.31; 3.4.1847, S. 187 ff.

zudrücken und mit dem andern auf die Seite schielen müssen. [...] Auch ist der Fall schon vorgekommen, dass ein Bannwart verpflichtet wurde, die Frevellisten, vor der Mittheilung an den Bezirksförster, dem Gemeinderath zur Berichtigung einzugeben» zur allfälligen Korrektur, vor allem, wenn Behördemitglieder darin verzeichnet waren! Und, mit Blick auf den Vorschlag, die Bannwarte durch den Regierungsrat zu wählen, «es unschicklich sei, wenn der Kontrolleur vom Kontrollierten gewählt werde. Allein dieser Vorschlag beliebte der gesetzgebenden Behörde nicht».³⁷

Kantonsrat Affolter sagte im Kantonsrat 1853: «*Dass die Bannwarte der Anleitung durch die Bezirksförder bedürfen, muss bei der mangelhaften Kenntnis, welche jene im Forstwesen haben, angenommen werden.*»

Kantonsrat und Bezirksförster Vogt erklärte an dieser ordentlichen Winterversammlung «*es muss zugegeben werden, dass eine verschärfte Kontrolle im Forstwesen gut wäre*». Die Mangelhaftigkeit «*besteht erstens in der Unabhängigkeit der Bannwarte von dem Bezirksförster und deren Abhängigkeit von den Gemeinden, zweitens in den mehr als dürftigen forstwirthschaftlichen Kenntnissen derselben*». Vogt war der Überzeugung, dass «*es sowohl im Interesse der Gemeinden als des allgemeinen Wohls läge, wenn die Wahlen der Bannwarte dem Regierungsrath zu stehen würden. [...] Hiedurch würde es dann auch ermöglicht*», die Frage in Erwägung zu ziehen, «*ob nicht mehrere Gemeinden in einem Bannwartbezirk zu verschmelzen wären*».³⁸ Deren Besoldung könnte erhöht werden, «*so dass man auch mehr Anforderungen an dieselben zu stellen berechtigt wäre*». Er empfahl auch noch einen «*8–14tägigen theoretisch-praktischen Forstkurs*» für die Bannwarte.

Kantonsrat Hammer verstieg sich in dieser Debatte sogar zur Behauptung: Gerade die Bannwarte «*aber sind die Ärgsten und so lange sie von den Gemeinden gewählt werden, gibt es keine Ordnung*».³⁹

Das folgende Jahr brachte dann im «*Bericht und Antrag: Bannwartschule, Kreditbegehren*» einen gewissen Fortschritt. «*Ein Grund, warum in mancher Gemeinde das Forstkulturwesen nicht grössere Fortschritte macht, liegt in dem Umstand, dass es an Leuten fehlt, welche die nöthigen Kenntnisse besitzen. [...] In Staaten, wo die Stabilität der unteren Forstbeamten grösser ist als bei uns, hilft man sich einfach damit,*

³⁷ Rechenschaftsbericht 1849/50, S. 8 ff.

³⁸ Dies hatte schon Falkensteiner in seinem «*Forstverfassungsplan*» 1809 verlangt. Ebenso stand dasselbe in der Allgemeinen Forstordnung von 1809 im § 4.

³⁹ Kantonsrat 24.12.1853, S. 123 ff.

dass man von Zeit zu Zeit einen 8 oder 14tägigen Kurs für die Bannwarten abhalten lässt.» Ein grosses Problem war nun: «In unserm Kanton, wo diese Beamten von der Gemeinde gewählt werden, ist es selten, dass die gleiche Person eine Bannwartsstelle Jahre bekleidet. [...] Denn was würde es nützen, wenn von 40 Bannwarten, die man heuer unterrichtet, im nächsten Jahr nur noch acht bis zehn an ihrer Stelle sind.»

Im 1. Forstbezirk Lebern sah man deshalb 1854 einen eintägigen Forstlehrkurs für die Anlage einer Saatschule vor. «Wenn auch an einem einzigen Tage im Forstwesen nicht viel gelernt werden kann, so wird [es ...] verständigen Leuten genügen», hiess es lakonisch.⁴⁰

Es genügte auch nicht mehr, nur «Arithmetische Unterhaltungen für Förster und Bannwarte» zu verfassen.⁴¹

5. Die Ausbildung für Bannwarte in der übrigen Eidgenossenschaft

Auf eidgenössischer Ebene beschäftigten sich viele Forstleute stets wieder mit der Ausbildung der Bannwarte. So auch an der Forstversammlung des Schweizerischen Forstvereins anno 1851, wo es um das Diskussionsthema «Wie könnte dem bisherigen Mangel an Unterricht im Forstwesen im Allgemeinen abgeholfen werden?» ging.

Kanton Aargau

Der Präsident bemerkte, einen wesentlichen Teil einer guten Forstorganisation mache die Sorge für gehörigen Unterricht und zweckmässige Heranbildung der Bannwarte aus. Er finde sich deshalb veranlasst, über die unter seiner Leitung stehende Waldbauschule des Aargau's in Lenzburg Bericht zu erstatten. Die aargauische Waldbauschule bestehe seit dem Herbst 1847. Die vorteilhaften Folgen dieses Instituts seien bereits ersichtlich. Bereits würden hie und da Saat- und Pflanzschulen angetroffen. Ein weiterer Vorteil, der einzig und allein mittels besserer Ausbildung der Bannwarte erzielt werden könne, sei eine bessere Beaufsichtigung der Waldungen. Viele Bannwarte seien auch unverhältnismässig schlecht besoldet.

Der aargauische Regierungsrat Lindenmann bemerkte, die gegenwärtig im Aargau bestehende Waldbauschule sei errichtet worden gestützt auf eine Vorschrift des aargauischen Forstgesetzes von 1804,

⁴⁰ A 10.144; 14. 3. 1854.

⁴¹ FJ, 1853, S. 7–19.

welche darin laute, dass alljährlich ein Lehrkurs für Bannwarte abgehalten werden solle. Dieses Institut sei erst seit kurzem wirkend, habe bereits sich als zweckmässig bewährt, und er möchte alle Mitglieder ersuchen, in ihrer Heimat für die Errichtung ähnlicher Anstalten zu sorgen. Diese Waldbauschulkurse dauerten drei Wochen, und zusätzlich war noch ein einwächiger Wiederholungskurs zu bestehen.

Der solothurnische Regierungsrat und Kantonsoberförster Kaiser setzte sich an der Versammlung mit einem Votum für die Errichtung von Waldbauschulen ein: Wenn in den Gemeinden nämlich Kulturen gemacht würden und keine Leute da seien, welche die Sache verstehen, so gelängen sie in der Regel nicht. Ein Misslingen schrecke aber, wie bei allen Unternehmungen, so auch hier, die Leute ab, während das Gelingen ermuntere.⁴²

Im «Schweizerischen Forst-Journal» vom Jahre 1860 lesen wir unter dem Titel «*Waldbau-Schulen*» unter anderem: «*Dass für unsere schweizerischen Forstverhältnisse die Heranbildung tüchtiger Bannwarte ebenso wichtig, wenn nicht noch wichtiger ist als die Vorsorge für die Ausbildung der verwaltenden und inspizierenden Beamten [Forstingenieure], wird kaum im Ernstest bestritten werden können. [...] Das Bedürfnis guter Bannwarte, die einige Kenntnis des Kultur-Wesens und der praktischen Waldarbeiten überhaupt besitzen, hat sich deshalb je länger je mehr fühlbar gemacht und die Zahl der Kantone, welche Waldbau-Schulen einrichten, mehrt sich stetsfort. Es ist dies ein entschiedener Fortschritt in unserem Forstwesen.*»

Im «*Reglement der aargauischen Waldbauschule vom 7. Wintermonat 1859*» ist die Unterrichtsdauer auf sechs Wochen festgelegt.⁴³ In den 80er Jahren kam es zur Überarbeitung des Reglements. Im neuen «*Reglement für die aargauische Waldbauschule*» vom 7. Januar 1888 lesen wir:

«*§ 1. Zur Heranbildung von genügend unterrichteten Gemeindeförstern und von geschulten Bannwarten dient die aargauische Waldbauschule.*»

Die Ausbildungszeit betrug nach § 5 sechs Wochen.

§ 6 bestimmt: «*Der Unterricht wird ertheilt:*

- 1. durch Vornahme von Waldarbeiten,*
- 2. durch theoretische Vorträge.*

Die Einführung in die praktischen Waldarbeiten bildet den Hauptunterricht. Die theoretischen Vorträge und Repetitorien sind in der Regel auf die Zeit zu beschränken, da die Arbeit im Walde ausgeschlossen ist. [...]»

⁴² FJ, 1851, S. 209 ff.

⁴³ FJ, 1860, S. 2 ff.

Die Details für die praktischen Walddarbeiten und die Theorie wurden in den §§ 7 und 8 detailliert geregelt.⁴⁴

Kanton Thurgau

In einer «*Korrespondenz aus dem Kanton Thurgau*» lobte ein Einsender «*die Bedeutung und Vortheile der Bannwartenkurse*⁴⁵. Ich schlage diese sehr hoch an und halte dafür, dass nur bei gehörig instruirten Bannwarten das Wirken des Forstmannes ein erspriessliches sein kann. [...] Die schon seit 1846 eingeführte und seither fast jedes Jahr wiederholte Instruktion der Bannwarte hat äusserst wohltätig auf den Gang der Hauungen und Kulturen in herwärtigem Kanton eingewirkt». Die Kulturkosten seien um die Hälfte gesunken und die Kulturen gediehen besser, da sie zweckmässiger ausgeführt worden seien. «In ähnlicher Weise hat sich der Nutzen der Bannwartkurse auch bei den Holzhieben und namentlich bei den Durchforstungen gezeigt. [...] Eine grössere Verbreitung der Bannwartenkurse kann daher nicht genug anempfohlen werden.»⁴⁶

Kanton Bern

Neben anderen Kantonen⁴⁷ führte der Kanton Bern 1858 «*einen sechstägigen Unterricht für Bannwarte [durch], wobei denselben theoretisch die Art der forstlichen Saat und Pflanzungen, das Sammeln und Einbringen der verschiedenen Waldsamen, und das Verhalten des schädlichen Borkenkäfers gelehrt wurde; diese Vorträge wurden sodann durch häufigen Besuch der Staatswaldungen in Praxis erläutert, die Kulturen vorgewiesen und erklärt, so dass sich diejenigen Bannwarten, welche Sinn und Geschick für das Fach haben, recht zweckmässig zu rechtfinden konnten, und nicht zu zweifeln ist, dass dieser Anfang seine guten Früchte bringen werde. Im Herbste ist die Fortsetzung dieser Unterrichtsweise in Aussicht gestellt.*»⁴⁸

Kanton Zürich

Im «*Interesse der Verbreitung forstlicher Kenntnisse*» und «*von der Ansicht ausgehend, dass eine möglichst allgemeine Verbreitung forstlicher Kenntnisse [...] im wohlverstandenen Interesse der Förderung der Forstwirtschaft des Kantons Zürich liege*», hatte dieser Kanton 1865 für «*die weniger bildungsfähigen*» Förster, einen viertägigen prakti-

⁴⁴ SZF, 1888, S. 146 ff.

⁴⁵ Diese wurden erst in den Kantonen Thurgau und Aargau durchgeführt.

⁴⁶ FJ, 1852, S. 40 ff.

⁴⁷ Aargau, Thurgau, Freiburg und Wallis (FJ 1858, S. 99).

⁴⁸ FJ 1858, S. 100.

schen Unterrichtskurs vorgeschrieben. Neben Säuberungs- und Durchforstungsarbeiten war er den Kulturarbeiten gewidmet.⁴⁹

Der Kanton Zürich wollte in seinem Gesetz über das Zürcherische Technikum vom 24. März 1873 in der Försterausbildung ganz neue Wege gehen. Es galt nämlich «*durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind*». Im Technikum in Winterthur sollte deshalb «*eine Schule für Förster*» eingerichtet werden. Als Ausbildungszeit waren zwei Jahre vorgesehen.

Der zürcherische Oberforstmeister Landolt war von diesem Projekt nicht begeistert. Denn die «*vorherrschend theoretische Ausbildung, wie sie der vorliegende Unterrichtsplan anstrebt, [passt] aus sehr verschiedenen Gründen nicht*». Oberbannwarten- und Revierförsterstellen «*gibt es nun leider im Kanton Zürich nicht. [...] Für den Kanton Zürich ist daher die Errichtung einer Försterschule jedenfalls kein Bedürfnis*».

Da indessen das Technikum nicht nur die Bedürfnisse des Kantons Zürich ins Auge fassen, sondern auch weitern Kreisen dienen soll, so ist damit noch nicht bewiesen, dass die Errichtung der Försterschule nicht gerechtfertigt sei. Die Kantone Graubünden und St. Gallen hätten Interesse an dieser neuartigen Schule gezeigt.

Nicht ganz unbeachtet dürfte bei einer gründlichen Erörterung [...] die Thatsache bleiben, dass Deutschland die Schulen, welche den nämlichen Zweck erfüllen sollten wie unsere projectirte Försterschule, aufgehoben hat und immer mehr darauf ausgeht, für nicht allzugrosse Verwaltungsbezirke gründlich gebildete Wirthschafter anzustellen und zur technischen Aushilfe, sowie zur Ausübung des Forstschutzes Angestellte zu verwenden, die man auf rein praktischem Wege zur Ausübung ihres Berufes vorbereitet.

Hätten wir eine fest geschlossene Forstorganisation und eine grössere Anzahl wohl arrondirte, gut bewirthschaftete Forstverwaltungsbezirke, so würde ein gut geleiteter, mit den unentbehrlichsten theoretischen Erklärungen und Begründungen verbundener, zirka zweijähriger Gehülfendienst bei den Wirthschaftsbeamten die beste Schule [...] bilden. [...] Es sollten Einrichtungen getroffen werden, welche diese praktische Schule möglichst vollständig zu ersetzen geeignet wären. Man sollte Försterschulen einrichten mit vorherrschend praktischer Richtung und möglichst kurzer Dauer.

⁴⁹ SZF, 1865, S. 208.

Landolt machte folgenden Vorschlag: «*Die Schule umfasst einen einzigen, acht Monate dauernden Kurs. [...] Der theoretische Unterricht ist kein streng methodischer, er schliesst sich möglichst eng an den praktischen, auf den das Hauptgewicht zu legen ist, an und dient zu dessen Erläuterung und Begründung.*»

«*Eine derartige Schule würde unsren jetzigen Bedürfnissen entsprechen und sowohl den Kantonen genügen, welche die Mittelstufe des Personals (Revierförster, Oberbannwarte) in ihre Personalorganisation eingefügt haben, als denjenigen, die grössere Ansprüche an die Bannwarte machen, dann aber auf die Anstellung von Revierförstern verzichten.*»⁵⁰

Kanton Freiburg

Das freiburgische Forstgesetz von 1850 verlangte: «*Die Kreisoberförster sind gehalten, jährlich in einem der Hauptorte ihres Forstkreises einen dem Unterricht der Förster oder der Privatwaldeigentümer angemessenen unentgeldlichen Lehrkurs über Forstwissenschaft zu geben.*» Obwohl der Gedanke gut war, so kam doch während 22 Jahren kein solcher Lehrkurs über Forstwissenschaft zu Stande.

Die freiburgische Forstgesetzesrevision von 1872 wollte diesem Übelstand abhelfen. «*Es wird jährlich in einem der drei Kreise ein Bannwartenkurs abgehalten, der für die Staats- und Gemeindebannwarte obligatorisch ist. Von Zeit zu Zeit wird ein längerer Centralkursus von 4 Wochen abgehalten, der für die Oberbannwarten [...] berechnet ist.*»

Zum ersten Kurs äusserten sich die Experten unter anderem dahingehend, man könne «*mit dem Erfolge dieses ersten freiburgischen Bannwartenkurses schon recht zufrieden sein*» und sich der Hoffnung hingeben, «*er werde gute Früchte tragen zu Nutz und Frommen unseres Forstwesens*». Für ein befriedigendes Resultat bedürfe es aber eines Ergänzungs- und Wiederholungskurses.⁵¹

Die anderen Kantone hatten also mit ähnlichen Problemen – wie der Kanton Solothurn – zu kämpfen.

⁵⁰ SZF, 1875, S. 106 ff.

⁵¹ SZF, 1873, S. 120 ff.

6. Die ersten Bannwartenkurse

Das solothurnische «*Gesetz über Forstverwaltung und Bestrafung der Forstfrevel*» vom 28. Mai 1857 regelte die Bannwartausbildung noch mit keinem Wort. Im § 22 schrieb das Gesetz vor: «*Die Eigen-schaften eines Bannwarts sind bürgerliche Rechtsfähigkeit, unbeschol-tener Ruf, gute Gesundheit, Kenntnis des Lesens, Schreibens und Rech-nens, und, wo möglich, einige Kenntnis der Forstwirtschaft. Als Bann-wart darf nicht gewählt werden, wer in den vorangegangenen 5 Jahren drei- oder mehrmal wegen Forstfrevel [siehe <unbescholtener Ruf!] bestraft worden ist.*»

Im Jahre 1859 fand endlich der erste einwöchige Bannwartenkurs statt. «*Bei der kurz zugemessenen Zeit konnte der Unterricht kein nur theoretischer sein, wenn er praktischen Nutzen bringen sollte. Die Ab-sicht des Berichterstatters [Kantonsoberförster und Kursleiter Kaiser] war daher die, die wenigen Tage soviel möglich zu Exkursionen in die benachbarten Wälder zu benützen, um die mündlichen Vorträge durch Anschauung zu unterstützen.*»

Folgender Unterrichtsstoff wurde vermittelt:

- «1. Waldanbau a) durch Saat
 b) durch Pflanzung
- 2. Anlegung von Saat- und Pflanzschulen (Forstgarten)⁵²
- 3. Landwirtschaftliche Benutzung des Waldbodens⁵³
- 4. Vorwaldwirtschaft, bzw. Umwandlung des Niederwaldes in Hochwald⁵⁴
- 5. Durchforstungen»

Der Lehrkurs wurde als erfolgreich beurteilt.⁵⁵

Gewöhnlich amtete der Kantonsoberförster als Kursleiter. Ihm zur Seite standen ein bis zwei Bezirksförster, später auch Adjunkte des Kantonsforstamtes.

Damit hatte die erfolgreiche und dauerhafte Institution der Bannwartenkurse im Solothurnischen endgültig Eingang gefunden.

⁵² Damals hatte noch fast jede Gemeinde mindestens eine Saat- und Pflanzschule.

⁵³ Auf Kahlschlagflächen wurde eine Stockrodung ausgeführt, der Waldboden z. B. mit Frucht besät. Dies einige Jahre lang. Im letzten Jahr wurde der Saat Samen von Waldbäumen beigemengt.

⁵⁴ Siehe Fussnote 26.

⁵⁵ BC 1.33; 23.4.1859, S. 79 ff und A 10.235; Nr. 907, 23.4.1859.

Anno 1863 wurde wieder ein einwöchiger Forstlehrkurs mit 26 Teilnehmern durchgeführt.⁵⁶

Auf die Dauer genügte eine so kurze Ausbildungszeit für die anspruchsvolle Tätigkeit eines Bannwarten längst nicht mehr. – Der Kanton Bern schrieb 1866 einen sechswöchigen «Central-Bannwarten-Curs» aus. «Der Unterricht umfasst praktische Arbeiten und theoretische Vorträge, den letztern wird höchstens $\frac{1}{4}$ der Zeit gewidmet werden.»⁵⁷

Wie sah es zu jener Zeit in den solothurnischen Wäldern überhaupt aus: Einem Bericht aus dem Jahre 1867 entnehmen wir folgende aufschlussreiche Information: «Nachdem das Forstdepartement unlängst in Olten mit den sämmtlichen Bezirksförstern die Zustände unserer Wälder und das Forstwesen im Allgemeinen besprochen, hat dasselbe im vorigen Monat in den einzelnen Bezirken Versammlungen angeordnet, zu welchen die [Bezirks] Förster, die Bannwarte, die Forstkommisionen, die Ammänner und Gemeinderäthe und diejenigen Privaten eingeladen sind, welche sich für die Hebung des Forstwesens in ihren Gemeinden thätig zeigen. An den Versammlungen werden die forstlichen Verhältnisse, wie sie dermalen bestehen, den Anwesenden vorgestellt, herrschende Übelstände werden den Gemeinden zur Kenntnis gebracht und auf die Folgen hingewiesen, die daraus für sie hervorgehen müssen; überhaupt wird gesucht, den Gemeindevorstehern die jetzigen Leistungen und die Leistungsfähigkeit ihrer Wälder an der Hand von gesammelten statistischen Angaben klar darzustellen, um sie für bessere Bewirthschaftung derselben anzuregen und zu gewinnen. Im Besondern ist dann auch die Anlage von Forst- und Baumschulen, Waldkultur und Holzungsweise, die Stellung der Bannwarte usw. Gegenstand der Besprechung.

Durchwandern wir unsere Thäler, so blicken von gar manchen Abhängen die Folgen von tadelhaftem Wirthschaftsbetrieb und die Merkmale übel ausgeführter Abholzung warnend und abschreckend zu uns hernieder. [...] unsere schönen Wälder sind vor Jahren sowohl von den Aufsichtsbehörden als den Holzberechtigten hart misshandelt worden; es ist deshalb um so mehr nothwendig, dass die Behörden wieder in geeigneter Weise und mit aller Thätigkeit und Energie in diesen sehr wichtigen Zweig der Verwaltung eingreifen. [...]

Schon seit Jahren haben wir die verschiedenen Schäden bemerkt und dieselben durch entsprechende Mittel zu heilen gesucht; in der Abgabe

⁵⁶ BC 1.34; 12.5.1863, S. 50 ff

⁵⁷ SZF; 1866, S. 31.

von Bau- und Brennholz hat man sich eingeschränkt; sorgsamere Holzungsweise und die Anlage von Waldwegen durchgeführt, ja in mehreren Gemeinden sehen wir regelrecht angelegte und gut gepflegte Saatschulen, die uns Zeugnis geben, dass reges Streben und Eifer für die Forstkultur vorhanden ist.»⁵⁸

Der Kanton Solothurn führte 1869 erstmals einen vierwöchigen Bannwartenkurs durch. Unterrichtet wurden:

- Pflanzgartenbetrieb, Verschulen der Pflanzen,
- Versetzen in diversen Verbänden usw.,
- «Säuberungen der Culturen und Jungwüchse»,
- «Aufästungen und Durchforstungen»,
- «Taxatorische Arbeiten: ausmessen und berechnen der Durchforstungs- und Haubarkeiterträge, Berechnung des Holzzuwachses auf Probeflächen [!] und in grössern Waldungen, Holz- und Bodenwerth und Rente derselben». ⁵⁹

Die Prüfung der Bannwarte erfolgte laut Regierungsratsbeschluss von 1871 durch die Bezirksförster. Nur mit dem entsprechenden «Fähigkeitszeugniss» war die Vereidigung durch den Oberamtmann statthaft.⁶⁰

Forstexkursionen

«Ebenso wie die Einführung der Bannwartenkurse in unserm kantonalen Forstwesen als ein Fortschritt bezeichnet werden muss, sind diese wandernden Forstversammlungen höchst zweckmässig & zeitgemäß.»⁶¹ In einem Bericht über diese forstbezirksweise abgehaltenen «wandernden» forstlichen Exkursionen – den legendären Bezirksexkursionen – lesen wir. «So ist nun in der grössten Zahl der Gemeinden die Obhut & Pflege der Waldungen» den ausgebildeten Bannwarten anvertraut. Man musste aber «die Liebe zum Wald auch bei den Gdebehörden und Gdebürgern wecken, dass der Bannwart bei ihnen Unterstützung findet & so das Interesse zum Waldschutz allgemein werde. Hiefür wurden die forstlichen Exkursionen eingeführt.»⁶² – «Wo ein tüchtiger Bannwart und eine pflichteifrige Forstkommission an der

⁵⁸ SZF; 1867, S. 29.

⁵⁹ BC 1.35; 28.10.1869, S. 138 ff.

⁶⁰ A 1.394; 23.12.1871, Nr. 2675.

⁶¹ BC 1.36; 1870, S. 6.

⁶² BC 1.35; 27.5.1870, S. 290 (Diese Exkursionen – seit 1865 – waren der Beginn der traditionellen forstlichen Bezirksexkursionen. In den entsprechenden Berichten dazu finden sich gewöhnlich über alle diese Exkursionen sehr ausführliche, interessante waldbauliche Darstellungen der besuchten Objekte.).

Spitze der Forstverwaltung stehen, geht die Sache gut»⁶³, steht im Rechenschaftsbericht von 1876.

Lehrmittel

Welches Lehrmittel stand den Kursteilnehmern eigentlich zur Verfügung?

Darüber gibt uns der Rechenschaftsbericht von 1871 erstmals Aufschluss: «*An der Hand des vortrefflichen Buches ‹Der Wald› von Landolt,⁶⁴ Oberforstmeister⁶⁵ und Professor⁶⁶, erhielten die Theilnehmer ihre Belehrung. Jedem wurde ein solches Buch an die Hand gegeben. Der theoretische Stoff konnte so ziemlich bewältigt werden.»*

«Die Bannwartenkurse haben unstreitig bis jetzt gute Früchte getragen, darin stimmen alle Forstbeamten [Bezirks- und Stadtobeförster] überein. Dagegen ist strenge zu tadeln, dass Seitens vieler Gemeinden nicht immer intelligentere Kräfte in dieselben gesendet werden; noch mehr aber verdient ernste Rüge, dass Gemeinden ihren Bannwarten während dem Kurse nur eine ungenügende Entschädigung verabfolgen. [...] Im hohen Interesse einer bessern Gemeindeforstwirthschaft sollten die Forstbehörden in diesem Punkte nicht so kurzsichtig sein und ihren schon schlecht besoldeten Bannwarten noch derartige finanzielle Opfer verlangen. In manch anderm Zweige der Verwaltung wäre das Sparen viel besser am Platze als hier.

Die Löhning des Bannwartenpersonals muss im Allgemeinen, etwa abgesehen von unsren beiden Stadtgemeinden und einigen wenigen Landgemeinden, als zu gering taxiert werden. In den meisten Gemeinden steht der Lohn zur Grösse der Waldungen und zu den Pflichten eines guten Bannwarts in keinem Verhältnisse. Man ist noch vielfach geneigt, im Bannwart nur den Hüter und Wächter, die einfache Polizei des Waldes, zu sehen. Gegenwärtig, wo die Forstwirthschaft als Gewerbe betrieben zu werden verlangt, nimmt aber der Bannwart einen ganz andern Rang ein. Der Polizeidienst tritt mehr in den Hintergrund, der Bannwart muss wirthschaftend eingreifen, er muss mehr Intelligenz als früher besitzen, er muss über forstwirtschaftliche Kenntnisse verfügen können.»

«Die unausbleibliche Folge der niedrigen Besoldung liegt auf der Hand: In der Regel geben sich die tauglichsten Leute nicht als Bann-

⁶³ Rechenschaftsbericht 1876, S. 20.

⁶⁴ Es handelt sich hier um das Buch: «Der Wald, seine Verjüngung, Pflege und Benutzung» von Elias Landolt, 1866. Der Schweizerische Forstverein, dessen Hauptaufgabe öffentliche Belehrung und Aufklärung gewesen wäre, besann sich auf die gute alte Tradition und liess dieses volkstümliche Forstlehrbuch schreiben.

⁶⁵ Oberforstmeister des Kantons Zürich.

⁶⁶ An der ETH, Forstabteilung.

warte her oder sie verlassen bald wieder den Dienst, daher die schnellen, für eine gedeihliche Entwicklung des Gemeindeforstwesens sehr schädlichen Wechsel des Bannwartpersonals.»⁶⁷ Neben der Ausbildung spielte also auch die Besoldungsfrage bei der Gemeindeforstwirtschaft eine zentrale Rolle. Es sollte noch lange so bleiben.

Gemäss der neuen «*Instruktion für die Bannwarte*» von 1871 hatten diese eine Unmenge von Pflichten treu und redlich zu erfüllen. Nach § 3 hatte ein Bannwart «sich möglichst seinem Berufe als Bannwart zu widmen» und das bei einer kläglichen Besoldung.⁶⁸

Das revidierte Reglement vom Jahre 1882 brachte nicht viel neues. Schreibarbeiten hatten die Bannwarte damals wie heute zu erledigen. Für die Frevel mussten sie ein spezielles «Freveltagebuch» führen. Die §§ 4 und 5 regelten die Eintragungen in das «*Controltagebuch*» detailliert folgendermassen:

«§ 4. Er ist verpflichtet, die Waldungen seines Reviers gemäss den Bestimmungen des Forstgesetzes [von 1857] und Gemeindeforstregelementes möglichst fleissig zu begehen und über die Erhaltung der Waldmarchung zu wachen. Er trägt alle seine Verrichtungen als Bannwart, als Holzabmessungen, Holzanzeichnungen, Durchforstungen, Holzabgaben, Culturen, überhaupt alle den Wald betreffenden Handlungen und Vorkommnisse in das Controltagebuch ein und sendet hierüber am Ende eines jeden Monats dem Bezirksförster den «Bannwortsrapport».»

«§ 5. Im Bannwortsrapport sind anzugeben:

- 1) Die Holzanweisungen (Brenn-, Bau- und Nutzholz), die Holzabgaben und zwar stets in Anzahl der Bezüger und des Masses, die Art der Sortimente, Durchforstungen, Culturen, Art der Ausführung derselben, Weganlagen oder Ausbesserungen, Entsumpfungsarbeiten, überhaupt Alles, was im verflossenen Monat gemacht worden ist oder hätte gemacht werden sollen. Die Angabe, ob diese Arbeiten per Akkord, im Taglohn oder im Gemeindewerk ausgeführt wurden, darf nicht fehlen.
- 2) Die Nichtbeachtung forstpolizeilicher Vorschriften von Seite der Waldarbeiter, Fuhrleute, Gemeindeforstbehörde usw.
- 3) Allfällige schädliche Naturereignisse: Schneedruck, Windfall, Borkenkäferfrass, Erdrutschungen, Fröste usw.

⁶⁷ Rechenschaftsbericht 1871, S. 80 f.

⁶⁸ Solothurner Kantonsblatt 1871–1875; «Instruktion für die Bannwarte des Kantons Solothurn» vom 25. 9. 1871. Grundlage dazu bildete das «Gesetz über Forstverwaltung und Bestrafung der Forstfrevel» vom 28.5.1857.

4) Waldarbeiten, welche im künftigen Monat gemacht werden sollen, z. B. Reinigen der Saat- und Pflanzschule, Säuberungen usw.»

Dazu gesellten sich eine Reihe von weiteren, aufwendigen Vorschriften.⁶⁹

Das Forstreglement von Aedermannsdorf vom 15. Januar 1878 beispielsweise regelte in einem umfangreichen Katalog die Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten der Forstkommission. Der Bannwart wird fast nur nebenbei erwähnt:

§ 34. «Zur Beaufsichtigung und zum Schutz der Gemeindewälder, sowie zur Leitung und Hülfeleistung bei den Waldarbeiten wird ein Bannwart auf die Dauer von höchstens 3 Jahren provisorisch, 5 Jahren definitiv, angestellt [...]. Personen, die noch keinen Bannwartenkurs mit gutem Erfolge mitgemacht oder auf der Grundlage des § 22 des Forstgesetzes (von 1857, siehe weiter oben) nicht im Besitze eines Wahlfähigkeitzeugnisses von Seite des Forstdepartements sind, dürfen nicht gewählt werden.»

§ 35. «Die Pflichten des Bannwarten sind in der Instruktion niedergelegt (s.o.) und sollen strenge befolgt werden.»

Nachdem dann in den Jahren 1869/73/78 und 1879 weitere Kurse stattgefunden hatten, wurden sie ab dem Jahre 1882 wieder auf zwei Wochen reduziert. Der theoretische Unterricht umfasste dabei folgende Fächer:

- «1. Forstl. Rechnen;*
- 2. Rapportwesen, Instruktionen, Forstgesetz;*
- 3. Forstschatz;*
- 4. Bedeutung, Vorkommen und Nutzen der Wälder;*
- 5. Kenntnis der Waldbäume;*
- 6. Waldbau;*
- 7. Forstbenutzung.»*

Auf den «*Exkursionen verbunden mit praktischen Arbeiten, wurde die Theorie auf die Praxis angewendet. Es kamen hauptsächlich folgende Arbeiten zur Ausführung:*

- 1. Roden eines Stückes Waldboden zu einer Saatschule;*
- 2. Saaten der wichtigsten forstl. Samen;*
- 3. Verschulungen der Hauptholzarten;*
- 4. Verpflanzungen und Nachbesserungen;*
- 5. Durchforstungen und Säuberungen;*
- 6. Anzeichnen von Samenschlägen [Verjüngungs-] und Durchforstungen;*

⁶⁹ Reglement für die Forstbeamten des Kantons Solothurn, vom 21. 3. 1882.

7. Holzmessen und berechnen.

[...] *Im allgemeinen muss konstatiert werden, dass die meisten Kurstheilnehmer befähigte Männer sind, welche ihren guten Willen und Fleiss sowohl in Theorie als Praxis unseres Kurses an den Tag gelegt haben. Die Mehrzahl der Theilnehmer hat die Fertigkeit erworben, mit Verständnis und Sicherheit die wichtigsten Waldarbeiten zu leiten, den Wald zu schützen und einen verständlichen Bericht zu erstatten. Für 14 Tage eine gute Leistung.»⁷⁰*

Dasselbe Kursprogramm hatte der kantonale Bannwartenkurs von 1885 in Solothurn. «*Am Schlusse des Kurses fand eine kurze schriftliche und mündliche Prüfung statt. Die meisten Theilnehmer, obwohl dabei schon Männer von bestandenem Alter, bekundeten beim theoretischen Unterricht, sowie bei den praktischen Arbeiten den grössten Fleiss; es werden deshalb die Erfolge des Kurses die sein, welche billigerweise zu erwarten sind.»⁷¹* – Die Bannwartenschule von 1889 dauerte letztmals zwei Wochen.⁷²

Der Bannwartenkurs von 1892 währte 12 Tage. Am Schlusse des Kurses hatten sich die Teilnehmer einer Prüfung zu unterziehen. «*Das Resultat der Prüfung war ein befriedigendes.»* Die Benotungen reichten von «genügend» über «gut» bis «sehr gut».⁷³

*Nach der Einführung der Wirtschaftspläne
«Mit der Einführung der Wirtschaftspläne⁷⁴ [nach 1845] für die Staats- und Gemeindewaldungen, und des damit verbundenen intensi-*

⁷⁰ BC 6.24; 11.11.1882, Bannwartenkurs 1882.

⁷¹ Rechenschaftsbericht 1885, S. 12.

⁷² Rechenschaftsbericht 1889, S. 70 f (Vgl. auch A 10.391 «Bericht über den bestandenen Bannwartkurs zu 1889» vom 10.1.1890).

⁷³ A 10.552; 29.10.1892 im Bericht über den Bannwartenkurs vom Jahre 1892 von Kantonsoberförster von Arx.

⁷⁴ Die Forstordnung von 1839 bestimmte dazu im Kapitel «Von dem Bewirthschafungsplan»: «§ 44. Alle der Oberaufsicht des Staates unterworfenen Wälder sollen nach einem bestimmten Plan und in Gemässheit des nachhaltigen Ertrages bewirthschaftet werden.»

«§ 45. Es soll demnach jeder Wald ausgemacht, vermessen, chartirt, abgeschätz und mit Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse in Jahresschläge oder Grosshaue getheilt, und mit einem Bewirthschaftungsregulativ versehen und darnach behandelt werden.»

«§ 47. Die Entwerfung des Bewirthschaftungsplanes ist eine Verpflichtung des [Kantons] Oberförster; wenn jedoch eine Gemeinde diese Arbeit einem andern übertragen will, so mag sie es auf ihre Kosten thun. [...]»

«§ 48. Eine Abweichung vom Bewirthschaftungsplan darf nur mit Bewilligung des Kleinen Rathes, nach Einvernahme der Gründe der beteiligten Gemeinde und des Berichtes des Oberförsters, geschehen.»

veren Forstbetriebes, wurden die Anforderungen an die Kenntnisse unseres Bannwartenpersonals grösser und zwar sowohl für den Betrieb selber, sowie für das Rapport- und forstliche Rechnungswesen. Man war schon längst in den Fachkreisen einig, dass unsere Bannwartenkurse von nur 10 Arbeitstagen nicht genügen, um ein gut geschultes Bannwartpersonal zu erziehen. Für den in diesem Jahr [1895] abzuhalten den Kurs wurde die Dauer auf 20 Tage verlängert, während welcher Frist es möglich sein soll, den Bannwarten die nötigen Kenntnisse für die Arbeiten im Wald, Kenntnis des forstlichen Rechnungswesen, Abfassung der Rapporte und Führung der Tagebücher⁷⁵ und Materialkontrollen⁷⁶ usw. beizubringen.»

«In der Theorie, welche 25 Stunden in Anspruch nahm, wurde Unterricht erteilt über Kenntnisse und Eigenschaften unserer wichtigsten Holzarten, der Bodenarten und Eigenschaften derselben, im Waldbau über die natürliche und künstliche Verjüngung und deren Anwendung im Forstbetrieb, Aussteckung und Anlage von Saat- und Pflanzschulen, verschulen, säen und pflanzen nebst Pflege der Saat- und Pflanzschulen, der Jungwüchse und Pflege der Bestände nach Altersklassen.⁷⁷ – Die Abfassung von Frevel-⁷⁸ und Bannwartrapporten, von Holzgabelisten, die Führung der forstlichen Tagebücher und Materialkontrollen, sowie das forstliche Rechnen wurde mit den Teilnehmern so lange geübt, bis dieselben die verschiedenen Arbeiten nach Vorschrift ausführen konnten.»

Bei den praktischen Arbeiten wurde der Pflanzgarten- und Kulturbetrieb emsig geübt. «Jungwüchse wurden gesäubert und erste [Stangenholz] Durchforstungen ausgeführt, liegendes und stehendes Holz gemessen und berechnet.» Daneben wurden die üblichen Exkursionen durchgeführt.

In der zweiten Kurshälfte, die stets im Herbst stattfand, wurde zuerst repetiert, dann folgte die Theorie «über die Durchforstungen, Holzzucht, Forstbenutzung, Forstschatz und forstliche Gesetzgebung. In den Waldungen wurden Durchforstungen ausgeführt, verschieden nach Stärkegrad, nach Altersklassen und reinen und gemischten Beständen. Vorbereitungshiebe und Lichtschläge wurden angezeichnet, Holz gefällt und aufgearbeitet. Dem Durchforstungs- und Holzhauebetrieb wurde die grösste Aufmerksamkeit geschenkt.»

⁷⁵ Vgl. zur Führung der Tagebücher: Blöchliger, Alfred, «Tage-Buch über Waldarbeiten und vorkommende Frevelfälle des Bannwarten Josef Bläsi in Aedermannsdorf». JsolG, 67. Band 1994, S. 153–161.

⁷⁶ Nutzungskontrolle.

⁷⁷ Die Einteilung des Waldes in Altersklassen war damals noch üblich.

⁷⁸ Zu jener Zeit wurde der Frevel noch fast allgemein ausgeübt.

Als Neuerung galt «ein Wiederholungskurs [für Bannwarte] wobei namentlich die Abfassung der verschiedenen Rapporte und Holzgabelisten, sowie Führung von Tagebuch und Materialkontrollen eingeübt wurden.»⁷⁹

Im Rechenschaftsbericht von 1896 lesen wir darüber: «Mit der Einführung eines intensiveren Forstbetriebes werden die Anforderungen an die Bannwarte immer grösser. Zur Heranbildung eines fachkundigen Bannwartenpersonals musste die Zeit der Bannwartenkurse auf das Doppelte erhöht werden. Alljährlich werden bezirksweise Wiederholungskurse für die Bannwarte abgehalten.»⁸⁰

«Eigentliche Bannwartenkurse fanden in diesem Jahr [1900] nicht statt. Wir riefen die Bannwarte nach Bezirken zu einem eintägigen Wiederholungskurse ein. Nebst der Durchsicht und zum Teil Richtigstellung der von den Bannwarten zu führenden Materialkontrollen und Tagebüchern wurde von den Bezirksförstern auf die Konsequenzen der Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes⁸¹ auf den Staats-, Gemeinde- und Privatbesitz hingewiesen [...].»⁸²

Der letzte vierwöchige Bannwartenkurs fand dann im Jahre 1902 statt. «Dem Kulturwesen und der Bestandespflege wurde die grösste Aufmerksamkeit gewidmet und zwar soweit, bis jeder Teilnehmer die Arbeiten mit Sachkenntnis ausführen konnte. [...] Am Schlusse des Kurses fand im Beisein des eidgen. Forstinspektors, des Chefs des kantonalen Forstdepartementes und mehrerer Bezirksförster eine Prüfung der Teilnehmer statt. Sämtlichen Kursteilnehmern konnte das Fähigkeitszeugnis ausgestellt werden. – Für die Zukunft wird es sich fragen, ob diese Kurse nach Artikel 23 der Vollziehungs-Verordnung zum eidgen. Forstgesetz verlängert werden müssen.»⁸³

7. Die Bannwartenkurse im Urteil von Elias Landolt (1877)

«Die Bannwartenkurse, die vor mehr als 25 Jahren zuerst im Kanton Aargau eingeführt wurden, verbreiteten sich von dort aus über die ganze Schweiz und erfreuen sich der Gunst der Staats- und Gemeinds-

⁷⁹ Rechenschaftsbericht 1895, S. 175 f.

⁸⁰ Rechenschaftsbericht 1896.

⁸¹ Das Eidgenössische Forstgesetz für das Hochgebirge vom 24.3.1876 galt seit dem 1.8.1898 transitorisch für die ganze Schweiz.

⁸² Rechenschaftsbericht 1900, S. 172 (Archiv Kantonsforstamt Solothurn:
Vgl. Arbeitsprogramm für den Bannwartenkurs von 1899. Kursdauer 26 Tage).

⁸³ Rechenschaftsbericht 1902, S. 201 ff (Archiv Kantonsforstamt Solothurn:
Vgl. Arbeitsprogramm für den Bannwartenkurs von 1902).

behörden und eines grossen Theils des Volkes in dem Mass, dass es kein Kanton mehr giebt, in dem nicht solche Kurse abgehalten worden wären, oder aus dem nicht wenigstens einzelne Bannwarte anderer Kantone besucht hätten.

Der Zweck dieser Kurse besteht in der Belehrung der ursprünglich nur zur Abwehr der Eingriffe Unberechtigter in das Waldeigenthum angestellten Bannwarte, Waldhüter, Förster, oder wie man sie heissen mag, deren Geschäftszweig aber nach und nach in dem Sinne erweitert wurde, dass sie zugleich als technische Gehülfen der Wirtschafter [Kreisoberförster] und sachverständige Arbeitsaufseher verwendet werden und darin allmälig ihre Hauptaufgabe finden.

In Folge dieser Erweiterung der Aufgabe der Bannwarte darf der Unterricht nicht blos in der Belehrung über die Pflichten eines Forstschatzbediensteten bestehen, sondern es muss derselbe vorzugsweise dahin gerichtet sein, die Theilnehmer zur Anlage und Pflege von Saat- und Pflanzschulen, zur Ausführung der Saaten, Pflanzungen, Säuberungen und Durchforstungen und zur Leitung von Holzhauereien zu befähigen; alles unter der Voraussetzung, dass der Forstbeamte [Kreisoberförster] die Projekte festgestellt und dem Bannwarten an Ort und Stelle erklärt habe.»

Landort geht in der Folge eingehend auf den dazu notwendigen Unterrichtsstoff ein wie:

1. Vermessungen, Kubierungen
2. Kenntnis der Hauptholzarten, Verjüngung, Pflege, Holzwert
3. Forstschädlinge und deren Bekämpfung
4. Saat- und Pflanzschulen, «die Saaten und Pflanzungen im Freien und die Grundsätze der natürlichen Verjüngung der Bestände.»
5. «Die Säuberung, Aufästung und Reinigung der Jungwichse und die Durchforstungen in jüngern und ältern Beständen.»
6. «Die Holzernte»
7. «Das Ausstecken und Anlegen von Entwässerungsgräben und einfachen Waldwegen»
8. «Die Ausübung des Forstschatzes und die Führung der Freveltagebücher»
9. «Die Führung der Lohnzeddel und die Stellung einfacher Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen und Materialerträge»
10. «Anweisung zur Anfertigung einfacher Anzeigen und Berichte in Dienstsachen»
11. «Der Einfluss der Nebennutzungen auf die Holzproduktion und die Erhaltung der Wälder»

Die Ausbildungszeit veranschlagte er auf zwei bis drei Wochen.

«Recht wohltätig wirken zeitweise abzuhalten Repetitionskurse [...]. Sie sind das beste Mittel, Vergessenes wieder in Erinnerung zu

bringen, Nachlässigkeiten in der Ausführung der Arbeiten vorzubeugen und Lust und Liebe zum Beruf wach zu halten.»⁸⁴

8. Die Bannwartenkurse nach der Einführung des Bundesgesetzes betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei von 1902

Das Eidgenössische Forstpolizeigesetz vom 11. Oktober 1902 bestimmte im Art. 9 folgendes: «*Die Kantone sorgen für Heranbildung und Anstellung des untern Forstpersonals. Zur Heranbildung dieses Personals sind kantonale oder interkantonale Forstkurse anzuordnen, deren Abhaltung vom Bunde unterstützt wird.*» Und im Art. 41: «*An den Kosten der Forstkurse beteiligt sich der Bund durch Übernahme der Entschädigung der Lehrer und der Beschaffung der Lehrmittel.*»

Die Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Eidg. Forstpolizeigesetz verlangte im Art. 23: «*Für diejenigen Kurse, welche für Unterförster abgehalten werden, die eine vom Bund subsidierte Besoldung von wenigstens Fr. 500 beziehen, oder zur Bekleidung einer solchen Stelle sich zu befähigen wünschen, wird eine Dauer von wenigstens 2 Monaten angesetzt.*» – «*Jeder Schüler hat sich einer Schlussprüfung zu unterwerfen. Hat er dieselbe bestanden, so ist ihm ein Patent auszustellen.*»

Gerade die Kursdauer kam in der kantonsrätslichen Sitzung vom Dezember 1903 zur Sprache. Kantonsrat Zimmermann meinte dazu, dass «*der Bannwart doch die Seele des ganzen Forstwesens der Gemeinde bildet; durch einen achtwöchigen Kurs wird der betreffende Mann bedeutend besser ausgebildet werden, und hat im Forstwesen seiner Gemeinde ein umso massgebenderes und einflussreicheres Wort mitzusprechen; das ist gut und notwendig, wenn wir bedenken, dass der hauptsächlichste Teil des Gemeindevermögens in Wald angelegt ist und das gute Fortkommen des Waldes zum Gedeihen der Gemeindefinanzen von eminenter Wichtigkeit ist.*»⁸⁵

Diese Meinung wurde nicht überall geteilt. Ein Korrespondent aus Solothurn schrieb dazu im «praktischen Forstwirt»: «*Solche Kurse von 8 Wochen [...] mögen am Platze sein in den Hochgebirgskantonen, [...] nicht aber in unserm Kanton, in welchem der Bezirksförster im Falle ist, die Bewirtschaftung der Staats- und Gemeindewaldungen selbst, wenigstens in der Hauptsache, zu leiten.[!]*»⁸⁶ In derselben Zeitschrift schrieb ein ungenannter «Unterförster»: «*Das ist scharfer Tabak!*»⁸⁷

⁸⁴ SZF, 1877, S. 74 ff; Vgl. Elias Landolt (wie Anm. 64).

⁸⁵ Kantonsrat 3.12.1903, S. 310.

⁸⁶ Der praktische Forstwirt für die Schweiz, 1903, S. 209.

⁸⁷ Der praktische Forstwirt für die Schweiz, 1903, S. 106.

Auch im Rathaus zu Solothurn – und anderswo – vertrat man diese Auffassung. An einer Oberförsterkonferenz der Kantone Solothurn, Baselland und Baselstadt wurde eine Verkürzung dieser Kursdauer verlangt.⁸⁸ Das Eidg. Departement des Innern erlaubte daraufhin eine Verkürzung auf sechs Wochen «unter der Bedingung, dass innert einer Frist von längstens zwei Jahren nach Abhaltung des 6wöchigen Kurses ein 14tägiger Ersatzkurs abgehalten werde. Schliesslich glauben wir Sie noch darauf aufmerksam machen zu sollen, dass der Besuch eines zweimonatigen Forstkurses eine geringe und einmalige Leistung des Unterförsters ist, für welche er während seiner ganzen Dienstzeit und wenn diese auch 50 und mehr Jahre dauern sollte, zum Bezug des Bundesbeitrages berechtigt ist.»⁸⁹

Der Rechenschaftsbericht von 1905 präzisierte dazu: «Der Artikel 23 der Vollziehungs-Verordnung bestimmt nämlich, dass Bannwarte mit einer Besoldung von über Fr. 500 einen Kurs von wenigstens zwei Monaten mit Erfolg zu absolvieren haben, um Anspruch auf die Bundessubvention zu erhalten. Den vereinten Bemühungen mehrerer Kantons gelang es, einen Kursdauer von sechs Wochen zu ermöglichen. Diesem sechswöchigen Kurs hat nach 2–3 Jahren ein Nachkurs von 2 Wochen zu folgen.

Im Berichtsjahr fand der erste sechswöchige Kurs statt.» Es war dies der erste interkantonale Bannwartenkurs.⁹⁰ Seitdem wurden diese meistens mit Teilnehmern aus mehreren Kantonen durchgeführt, vor allem aus dem Kanton Baselland. Anno 1907 fand der erste «der vom Bund verlangte Ersatzkurs für die bundessubventionsberechtigten Bannwarte, die weniger als einen achtwöchigen Kurs mitgemacht hatten» statt.⁹¹

Vom Jahre 1909 an ging man dann auf eine achtwöchige Kursdauer über.⁹² Das Ausbildungsprogramm blieb in etwa das Gleiche wie bisher.

Wie hatte sich in den letzten Jahrzehnten der Kompetenzbereich des Bannwärts weiterentwickelt? Stand er immer noch ganz unten auf der Hierarchiestufe oder hatte sich der Kompetenzbereich entfaltet?

⁸⁸ Regierungsratsprotokoll 21. 12. 1903, Nr. 3522.

⁸⁹ Regierungsratsprotokoll 19. 1. 1904, Nr. 148.

⁹⁰ Rechenschaftsbericht 1905, S. 103.

⁹¹ Rechenschaftsbericht 1907, S. 101.

⁹² Rechenschaftsbericht 1909, S. 82 ff (Archiv Kantonsforstamt Solothurn: Vgl. Programm über die 2. Hälfte des Bannwartenkurses von 1909).

Diesmal nehmen wir wieder das Forstreglement von Aedermannsdorf vom 2. November 1902 zur Hand: Die Forstkommission hatte immer noch sehr umfangreiche Pflichten und Befugnisse. Nach § 4 beispielsweise:

- «*a. Der Präsident der Forstkommission soll über Vollzug dieses Reglementes, des Wirtschaftsplans, über Ordnung und guten Fortgang im Forstwesen besonders wachen und die Forstkommission nach Bedürfnis besammeln.*
- b. Er beaufsichtigt fleissig die Arbeiten bei Waldkulturen, Durchforstungen und beim Holzereibetrieb.*
- c. Er lässt sich das vom Bannwarten geführte Tagebuch alle Monate zur Einsicht vorlegen und hat dasselbe zu visieren.*
- d. Er begleitet bei allfälligen Hausdurchsuchungen wegen Holzfrevel den Bannwarten.»*

Wozu, fragt man sich unwillkürlich, war der Bannwart überhaupt da? Im Kapitel «IV. Forstschutz und Forstpolizei» finden wir endlich den Bannwart – immer noch fast nebenbei – erwähnt. Unter anderem im § 34: «*Die Pflichten des Bannwarten sind in der Instruktion vom 25. September 1871⁹³ niedergelegt und sollen strenge befolgt werden.*» Der Bannwart war also immer noch mehr oder weniger der Gehülfe der fast allmächtigen Forstkommission.

Es gab aber auch noch andere Kurse: «*Seit dem Jahr 1899 fand kein Kurs mehr statt für Gemeindebannwarte, die nur über kleinen Waldbesitz die Aufsicht haben.*» Davon gab es im Kanton 25 Bannwarte. «*Wir konnten diesen Leuten nicht zumuten, einen 6–8wöchigen Kurs zu besuchen bei Besoldung von 60–250 Frk. per Jahr. Für das künftige Jahr [1910], länger darf die Sache nicht wohl hinausgeschoben werden, beabsichtigen wir einen Kurs für Bannwarte über kleinen Waldbesitz abzuhalten und zwar im Frühjahr. Dieser Kurs wäre in Solothurn abzuhalten, und wäre dafür 13 Tage in Aussicht genommen.*»⁹⁴

Für die Ausbildung im theoretischen Unterricht kam ein neues, spezielles Lehrbuch zur Anwendung: «*An der Hand des Leitfadens für Bannwartenkurse wurde den Teilnehmern die notwendige Theorie er-*

⁹³ Richtig wäre: Reglement für die Forstbeamten des Kantons Solothurn, vom 21.3.1882.

⁹⁴ Archiv Kantonsforstamt Solothurn. «Programm über einen kantonalen Kurs für Bannwarte mit kleinem Waldbesitz» 1909 (ein weiterer solcher Kurs war für 1919 projektiert. Archiv Kantonsforstamt Solothurn).

teilt.»⁹⁵ Es handelt sich hier um den «*Leitfaden für schweiz. Unterförster- u. Bannwartenkurse*».⁹⁶

Dem Vorwort zur ersten Auflage von 1866 entnehmen wir, dass der «*Leitfaden beim Unterricht selbst, hauptsächlich aber zum Nachschlagen und Repetieren des Gehörten und als Ratgeber bei praktischen Arbeiten von den Bannwarten gebraucht werden könnte.*» Die beiden Bücher gehen sehr eingehend auf die verschiedenen forstlichen Lehrgegenstände ein. Im «*Praktischen Forstwirt*» von 1902 lesen wir darüber, dass dieses Lehrmittel «*einem wirklichen Bedürfnisse in den Mitteln der Ausbildung des untern Forstpersonals entspreche. [...] Der fachliche Stoff erscheint derart logisch gegliedert und bündig erörtert, dass er dem Leser nicht Phrasen zum Auswendiglernen, wohl aber reichlich Anregung zum Denken gibt. [...] Gemeinfasslich wie es gehalten ist, empfiehlt es sich insofern in der That als vortrefflicher Leitfaden für die Zöglinge der Forstkurse.*»⁹⁷

«*Anhand des Leitfadens für Bannwartenkurse wurde den Teilnehmern (des Kurses von 1913) die notwendige Theorie erteilt.*»⁹⁸

Die Kursprogramme wurden wegen der Subventionierung durch den Bund jeweils vom Bundesrat genehmigt. Sie waren deshalb sehr detailliert abgefasst. Beispielsweise:

«*Montag, 6. Oktober (1913): Von 7 ½ Uhr an praktische Arbeiten im Staatswald Bettlach, Anzeichnen einer Durchforstung in einem 35–40jährigen Nadelholzbestand, Aushieb von Holz und Aufarbeiten desselben. Zurüsten von Bohnenruten, Baumstecken, Weidstanzen und Reiswellen.*»

«*Freitag, 10. Oktober: Anzeichnen eines Lichtschlages in reinem Nadelholzbestand. Aufasten des Holzes vor der Fällung behufs Schonung der Verjüngung. Herausschaffen des gefällten Holzes.*»

⁹⁵ Rechenschaftsbericht 1913, S. 91 f.

⁹⁶ Von Dr. Franz Fankhauser in verschiedenen Auflagen, aufgeteilt in zwei Bücher: «I. Teil: Einleitung, Standortskunde, Forstbotanik und Waldbau».

«II. Teil: Forstbenutzung, Forstschutz, Feldmessen und Forstliche Baukunde». Dieser Leitfaden ging aus dem «Leitfaden für die Bannwartenkurse im Kanton Bern» von Kantonsoberförster F. Fankhauser hervor. Dieser Leitfaden ging offenbar aus einer «Preisausschreibung» hervor. «Laut Beschluss des Forstvereins des Kantons Bern vom 5. Oktober 1861, wird hiemit die Ausarbeitung eines populär gehaltenen Leitfadens zur Belehrung für Bannwarte zur freien Conkurrenz ausgeschrieben und für die beste Arbeit, die nachher dem Drucke wird übergeben werden, eine Prämie von 150 Franken ausgesetzt.» SZF, 1861, S. 136.

⁹⁷ Der praktische Forstwirt für die Schweiz, 1902, S. 84–85.

⁹⁸ Rechenschaftsbericht 1913, S. 92 (Archiv Kantonsforstamt Solothurn. «Spezielles Programm über den [inter]kantonalen Bannwartenkurs 1913, 1. Hälfte»).

*«Freitag, 17. Oktober (in Mariastein):
7–8 Uhr Forstschutz
8–9 Uhr forstliche Gesetzgebung
9–12 Uhr Fortsetzung der Übungen im Rapportwesen und forstliches Rechnungswesen.
Nachmittags praktische Arbeiten, Anzeichnen von Durchforstungen in angehend haubaren Buchenbeständen.»⁹⁹*

9. Die interkantonalen Unterförsterkurse und die Fortbildungskurse für Bannwarte

Ob der erste projektierte Unterförsterkurs – wie fortan die Bannwartenkurse hießen – anno 1918 überhaupt stattfand, ist ungewiss. Auf dem Kantonsforstamt ist dazu nur noch das Kursprogramm vorhanden.¹⁰⁰

Anno 1922 fand wieder ein interkantonaler Unterförsterkurs statt. Mit 48 Jahren war Benjamin Schönenberg aus Nuglar der älteste Teilnehmer. – «Wie im letzten gemeinsamen Kurs der Kantone Solothurn und Baselland hat es sich gezeigt, dass sowohl der Zusammenschluss der beiden Kantone zu einem gemeinschaftlichen Forstkurs als auch die Abhaltung desselben je zur Hälfte in jedem der Kantone sehr gute Früchte getragen hat.»¹⁰¹ Fortan sollten die Unterförsterkurse gemeinschaftlich weitergeführt werden.

Eine Neuerung – quasi einen Ausbau der bisherigen Wiederholungskurse – gab es anno 1923. «Im Berichtsjahre wurde zum ersten Male ein Fortbildungskurs für Bannwarte abgehalten. Die Kursdauer betrug 8 Tage im Mai und 8 Tage im September. Besucht wurde der Kurs von 19 Bannwarten. Es wurden in der Hauptsache waldbauliche Arbeiten ausgeführt. Alle Teilnehmer haben sich Mühe gegeben; der Erfolg hat gezeigt, dass der Zweck des Kurses, die weitere Ausbildung der Bannwarte erreicht worden ist. Für die Abhaltung des Kurses sind dem Staate keine Kosten erwachsen.»¹⁰²

⁹⁹ Archiv Kantonsforstamt Solothurn. «Spezielles Programm über den [inter]kantonalen Bannwartenkurs 1913, II. Hälfte.»

¹⁰⁰ Archiv Kantonsforstamt Solothurn. «Kursprogramm für den Unterförsterkurs der Kantone Solothurn & Basel-Land, in Solothurn & Liestal, 1918.»

¹⁰¹ Archiv Kantonsforstamt Solothurn. Bericht über den Unterförsterkurs vom 30.10.1922 (Vgl. auch Rechenschaftsbericht 1922, S. 46/Kurs 1925: Rechenschaftsbericht 1925/Kurs 1928: Rechenschaftsbericht 1928/Kurs 1932: Rechenschaftsbericht 1932).

¹⁰² Rechenschaftsbericht 1923.

«Vom 3. bis 15. Oktober [1927] ist im Attisholz und Lüterswil ein Fortbildungskurs für Bannwarte abgehalten worden. Die 16 Teilnehmer aus allen Forstkreisen haben für die Einführung in die neuern Methoden der Waldbehandlung grosses Interesse gezeigt. Der Zweck des Kurses, die Weiterbildung der Bannwarte zu fördern, ist erreicht worden.»¹⁰³

Indessen genügte diese Ausbildung dem untern Forstpersonal damals nicht mehr. Der Verband schweizerischer Unterförster wünschte 1930 «ganz allgemein eine bessere Vor- und Ausbildung, durch die der Stand der Unterförster autoritativ gehoben werde». Eine Konferenz mit der Eidgenössischen Oberforstinspektion ergab, «dass eine Verlängerung der Kurse nicht wohl möglich sei, dagegen durch Einführung von Wiederholungskursen ein gangbarer Weg gefunden werden könne». Es ging «nicht um eine Verbreiterung des bestehenden Ausbildungsprogrammes, sondern um eine Vertiefung desselben, namentlich in bestandspflegerischer Hinsicht».

Oberförster Bavier sah «die vermehrte Ausbildung des untern Forstpersonals am besten in Fortbildungs- und Spezialkursen» und wollte «das Schwergewicht auf die praktische Ausbildung verlegt» wissen. «Die Frage vermehrter Ausbildung des untern Forstpersonals liegt schon lange in der Luft. Sie ist nun aufgegriffen worden und wird kaum mehr zur Ruhe kommen, bis den Wünschen des untern Forstpersonals einigermassen Rechnung getragen worden ist.» Diese Frage ist bis heute ein aktueller und brisanter Dauerbrenner geblieben.

«Die Arbeit des Unterförsters im Walde ist von allergrösster Wichtigkeit, dass sie einfach unentbehrlich ist. Die denkbar beste Ausbildung des Unterförsters ist also gerade gut genug. [...] Diese bessere Ausbildung darf nur in der Richtung zweckmässigster und konsequenter Arbeitsteilung und niemals in die Richtung einer weitern Vermengung der beidseitigen Arbeitsgebiete [zwischen Ober- und Unterförster] gesucht werden.»

«Der Waldbau sollte also, ausgenommen die Massnahmen der Jungwuchspflege, der Säuberungen und erster Durchforstungen, aus dem Programm der Fortbildungskurse gänzlich wegfallen. [...] Unser bisheriger Ausbildungsgang in den Forstkursen hat [...] dem Unterförster im Waldbau eher ein Zuviel geboten, als ein Zuwenig.»

Bavier verlangte auch, dass «zuerst die Lehrer auszubilden» seien. Er sah «keinen andern und bessern Weg, als dass für die [...] so notwendigen Spezialkurse die Lehrer vorerst in eigenen Lehrgängen» auszubilden seien.

¹⁰³ Rechenschaftsbericht 1927.

Und «der Unterförster muss durch bessere Ausbildung immer mehr die recht Hand des Oberförsters werden. [...] Die Ausbildung des Oberförsters und des Unterförsters bilden eine der wichtigsten Grundlagen jeglichen forstlichen Fortschrittes.»¹⁰⁴

Dies war die damalige Sichtweise eines Oberförsters. Wie sah nun ein Unterförster dieselben Probleme?

In einer Schrift¹⁰⁵ aus dem Jahre 1934 erkannte der Gemeindeförster Hüberli, dass die Unterförster nur «eine sehr geringe Fachschulung» erhielten. Die Ausbildungszeit sei «lächerlich kurz». Der «Pflichtenkreis des untern Forstpersonals ist bedeutend erweitert worden. [...] Wenn auch heute noch bei einem grossen Teil desselben der Forstschutz eine wichtige Aufgabe spielt, hat er auch Aufgaben zu erledigen, die speziell der Bewirtschaftung der Wälder dienen. Der Unterförster ist mehr und mehr der Vollzugsbeamte des Oberförsters geworden. [...] Er muss auch imstande sein, einen Frevler am Kragen und schlimmstenfalls einen Zweikampf mit demselben bestehen zu können, ohne dass er der unterliegende (oder der unten liegende) Teil bildet.»

Hüberli nahm in seinem Buch auch gerade die Försterschule vorweg. «Speziell aus Kreisen des untern Forstpersonals wurde schon seit Jahren der Ruf nach besserer Fachausbildung laut. Dabei gingen die Meinungen über die Art der angestrebten Verbesserung der Ausbildung des Unterförsters auseinander. Neben der Forderung auf Verlängerung der Forstkurse und periodische Durchführung von Fortbildungskursen, wurde die Einführung einer Lehr- und Ausbildungszeit, ja sogar die Eröffnung einer speziellen Fachschule für Unterförster empfohlen.»

Auch die Kursinstructoren wollten ausgebildet sein. So wurde 1934 in Glarus unter der Leitung der Eidgenössischen Inspektion für das Forstwesen ein einwöchiger «Kurs für das Lehrpersonal von Unterförderkursen abgehalten».¹⁰⁶

10. Gesetzliche Bestimmungen über die Bannwartenausbildung

Neben den Bestimmungen im Eidg. Forstpolizeigesetz von 1902 wurde die Bannwartenausbildung im solothurnischen «Gesetz betreffend das Forstwesen» vom 6. Dezember 1931 im § 21 so geregelt:

¹⁰⁴ SZF, 1930, Bavier B., «Die Ausbildung des untern Forstpersonals», S. 289–298.

¹⁰⁵ Hüberli F., Das schweizerische Unterforstpersonal, seine Anstellungs-Verhältnisse und seine Stellung in der schweizerischen Forstwirtschaft. 1934.

¹⁰⁶ Rechenschaftsbericht 1934.

«Staat, Gemeinden und Korporationen haben für ihren Waldbesitz Bannwarte anzustellen. Als Bannwarte dürfen nur solche Bewerber definitiv gewählt werden, die einen Forstkurs mit Erfolg bestanden haben.»

Die «Verordnung betreffend die Obliegenheiten des Forstpersonals des Staates und der Gemeinden» vom 2. September 1932 bestimmte im § 22 dazu:

«Definitiv dürfen als Bannwarte nur solche Personen gewählt werden, die einen Forstkurs mitgemacht haben und im Besitze des vom kantonalen Forst-Departement erteilten Wahlfähigkeits-Zeugnisses sind.

Provisorisch können als Bannwarte nur solche Personen gewählt werden, die im Besitze eines durch den Kreisförster ausgestellten Fähigkeitszeugnisses sind und sich verpflichten, den nächsten Forstkurs mitzumachen.¹⁰⁷

Personen, die das 40. Altersjahr überschritten haben, können in der Regel zum Bannwartberuf nicht mehr zugelassen werden.»¹⁰⁸

Nach derselben Verordnung hatte der Kantonsoberförster nach § 2, Abs. 5 u. a. die folgende Obliegenheit: «Abhaltung der vorgesehenen vom Kanton und Bund genehmigten Forstkurse.» Und nach § 14: «Die Kreisförster haben nach den Anordnungen des Kantonsoberforstamtes bei Forstkursen mitzuwirken und periodisch durchzuführende Bezirks-exkursionen zu leiten.»

Immer noch war der Bannwart mehr Gehilfe der Forstkommission als selbständiger Mitarbeiter der Waldbesitzer. – So verordnete das Forstreglement von Aeschi vom 2. April 1834 im § 3 unter anderem: «Die Forstkommission besorgt die Aufsicht über die Gemeindewälder, sucht nach Kräften die Forstwirtschaft zu heben und überwacht, soweit nötig, alle Waldarbeiten.» – Der Bannwart figuriert immer noch im 4. Kapitel unter «Forstschutz und Forstpolizei». Dort steht im § 24: «Zur Beaufsichtigung der Waldungen, sowie zur Leitung und Aufsicht der Waldarbeiten wird der Bannwart nach gesetzlichen Bestimmungen gewählt. – Er hat den Anordnungen des Kreisförsters genau nachzukommen und die Aufträge der Forstkommission, soweit sie mit der kantonalen Gesetzgebung im Einklang stehen, auszuführen. Im übrigen sind die Pflichten des Bannwärts nach § 25 des Forstgesetzes [von 1931] in der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung niedergelegt. – (...) Provisorisch gewählte Bannwarte sind verpflichtet, den nächsten Forst-

¹⁰⁷ Dieses Vorgehen wurde oft gewählt.

¹⁰⁸ Hier war offenbar auch die Bannwartausbildung mitgemeint. Viele Kursteilnehmer waren oft erheblich älter als 40 Jahre.

kurs zu besuchen. Die Bannwarte sind verpflichtet, an den Fortbildungskursen teilzunehmen. Beim Besuche des Forstkurses und der Fortbildungskurse wird ein Taggeld vergütet [...].»

Im Vorfeld des Unterförsterkurses von 1936 führte das Kantonsforstamt mit der Bürgergemeinde Hofstetten einen heftigen Briefwechsel. Die Anfrage vom 23. Februar 1936 aus Hofstetten hatte unter anderem folgenden Inhalt: «*Es herrscht im Gemeinderat eine Meinung, man sollte in anbetracht der misslichen finanziellen Lage der Gemeinde, des schlechten Holzabsatzes und der niedern Holzpreise, vorläufig von der Anstellung eines Bannwärts absehen können. Gleich der Gemeinde Witterswil könnte die Forstkommission die Waldaufsicht besorgen[!].»*

Umgehend kam die erzürnte Antwort von Kantonsoberförster Furrer: «*Davon kann keine Rede sein, gerade in schwierigen Zeiten ist eine gute Leitung der Arbeiten nicht zu umgehen. Eine Gemeinde mit 267 Hektaren Wald kann unmöglich ohne ausgebildeten Bannwart auskommen, das liegt schon im Interesse der Gemeinde selbst.*» Zugleich verwies er auf § 21 des Forstgesetzes von 1931 und verlangte kategorisch: «*Sie wollen die Wahl des neuen Bannwarten unverzüglich vornehmen lassen und bis spätestens 4. März [1936] mir Name, Beruf und Geburtsjahr mitteilen.*»

Auf der Kopie ans Kreisforstamt ist noch vermerkt: «*Da hört schon verschiedenes auf. [...] Sie wollen auch besorgt sein, dass Witterswil einen Bannwarten wählt, das Gesetz sollte auch im V. Kreis zur Anwendung kommen.*»

Im darauf folgenden Unterförsterkurs 1936 entsandte die gerüffelte Gemeinde ihren Kandidaten zur Bannwartenausbildung. Es war dies Gschwind Josef aus Hofstetten, der den Kurs mit sehr gutem Erfolg abschloss.¹⁰⁹

11. Der Unterförsterkurs von 1946

Die erste Kurshälfte wurde im Bad Lüterswil vom 22. April bis 18. Mai 1946 durchgeführt. Kursleiter war Kantonsoberförster Grüter, und als sein Stellvertreter amtete Kreisförster Ritz. Teilnahmebedingung war das Bestehen einer einfachen Aufnahmeprüfung und eines 14tägigen Holzhauerkurses.

¹⁰⁹ Archiv Kantonsforstamt Solothurn: Bericht vom 12. 11. 1936 über den Unterförsterkurs und zwei Schreiben vom 23. 2. 1936 und 25. 2. 1936 (Vgl. Rechenschaftsbericht 1936, S. 35/Unterförsterkurs 1941: Rechenschaftsbericht 1941 und Archiv Kantonsforstamt Solothurn: Diverse Akten).

Im theoretischen Unterricht wurden 18 Stunden Waldbau, 3 Jagd- und Vogelschutz, 2 Bachverbau, 5 Standortskunde, 9 Forstbotanik und 5 Stunden Forstschutz erteilt.

Bei den praktischen Arbeiten im Walde wurden folgende Stundenzahlen aufgewendet:

- 24 für Pflanzschule;
- 28 für Säuberungen, Unter- und Auspflanzungen;
- 70 für Erdünnungen, Regulierungen von Mischungen, Durchforsten;
- 20 für Bachverbau.

Kantonsoberförster Grütter führte seine Kurse sehr streng. Er hatte die Leistungen seiner Schüler als gut taxiert: «*Alle Kandidaten haben sich grosse Mühe gegeben, die Disziplin war immer sehr gut. Um 21.30 Uhr mussten die Kursteilnehmer auf ihren Zimmern sein, um 22.00 Uhr war Lichterlöschen.*» (Basta: Darunter hatte es bestandene Männer mit Jahrgängen von 1898, 1899, 1901 und 1904!)¹¹⁰

An den Unterförsterkursen war die Führung eines Tagebuchs obligatorisch: Zitate aus dem Tagebuch des Kandidaten und Bannwärts Josef Bläsi aus Aedermannsdorf:¹¹¹

Am 29. April war – wie üblich – um 6 Uhr Tagwache mit Arbeitsbeginn um 7 Uhr. «*Nach Arbeitsschluss führt uns Herr Kreisförster (Ritz) in einen Rottannenbestand (bei Schnottwil), wo vor 50 Jahren landwirtschaftlich¹¹² [!] genutzt wurde. Und heute ein schlechtes Bild¹¹³ zeigt.*»¹¹⁴

Am 3. Mai: «*Erdünnerten wir einen Jungwuchs von 5 bis 10 Jahren, die schlechten und kranken erkennbaren Stämme in der Oberschicht entfernen. [...] Als erste Bedingung ist: Zukunftsbäume auslesen und Vorwüchse kappen oder wenn nötig entfernen. Aber immer darauf achten, Nebenbestand zu erhalten.*»¹¹⁵

Die zweite Kurshälfte fand vom 26. September bis 1. November im Bad Attisholz statt. – Der Sonntag war gewöhnlich ein Arbeitstag, verwendet zu Exkursionen. Am 6. Oktober ging es in den Stadtwald von Grenchen zu Oberförster Cadotsch. Dort gab es viel Beispielhaftes zu

¹¹⁰ Archiv Kantonsforstamt Solothurn: Bericht über die erste Kurshälfte vom 24.5.1946.

¹¹¹ Der Familie Göggel-Bläsi in Aedermannsdorf verdanke ich herzlich die Überlassung dieses Tagebuchs. Vgl. Fussnote 75.

¹¹² Vgl. Fussnote 54, die landwirtschaftlichen Zwischennutzungen wurden noch bis etwa um 1900 beibehalten.

¹¹³ Was nicht verwundert.

¹¹⁴ Tagebuch (vgl. Fussnote 75) S. 17.

¹¹⁵ Tagebuch S. 26 f.

sehen: «Die Jungwuchspflege wurde behandelt, wie es im Buche steht. Das galt der Oberschicht und dem Nebenbestand, diese mussten jedem einen guten Eindruck hinterlassen.»¹¹⁶

Am 8. Oktober waren Durchforstungsarbeiten in einem 15jährigen Bestand angesagt. Dieser war auch schon vom 1941er Kurs gepflegt worden. «*Der Nebenbestand ist immer noch gut vorhanden. In erster Linie den Hauptbaum auslesen, als Grundsatz und ihn begünstigen. Zweitens den Nebenbestand restlos schonen und ja nicht zu dünn stellen.*»¹¹⁷

Am Sonntag, 20. Oktober war wieder Exkursionstag, diesmal in Rickenbach unter der Leitung von Kreisförster Dr. Kurt¹¹⁸. Unter dem Titel «*Erziehungsverfahren*» schilderte Josef Bläsi seine Eindrücke so: «*Jungwuchspflege betreibt man von der Ansamung bis zum Ende. 1. Säuberungen: schlechtes entfernen. 2. Beim Durchforsten wird nur der schöne Baum ausgelesen, und wenn die Krone eingeengt ist, so wird er begünstigt, wenn nicht, so wartet man zu. Es wird nur grundsätzlich in der Oberschicht gearbeitet. Den Nebenbestand darf man gar nicht anhauen oder er sei dürr. Die Verjüngung soll nicht steile Ränder haben oder eckig sein, sondern wellenförmig. Die Jungwuchsgruppen sollen kegelförmig sein.*»¹¹⁹

Die letzte Exkursion fand am Sonntag, 27. Oktober statt. In Deitingen besuchten die Kursteilnehmer «*einen Rottannenbestand in dem früher landwirtschaftliche Zwischennutzung getrieben wurde, hat einen sehr schlechten Zuwachs.*»¹²⁰ Da wäre eine Umwandlung sehr gut, andere Holzarten herbei zu bringen.»¹²¹

Angesichts seines wohlüberlegt geführten Tagebuchs verwundert es nicht, dass Josef Bläsi den Unterförsterkurs mit sehr guten Noten abschloss.¹²²

¹¹⁶ Tagebuch S. 76.

¹¹⁷ Tagebuch S. 80.

¹¹⁸ Nachmaliger Forstprofessor an der ETH.

¹¹⁹ Tagebuch S. 91.

¹²⁰ Vgl. Fussnoten 54, 113 und 114.

¹²¹ Tagebuch S. 103.

¹²² Archiv Kantonsforstamt Solothurn: Bericht vom 5.11.1946 über die zweite Kurshälfte (Rechenschaftsberichte 1946 und 1947; Unterförsterkurs 1950: Rechenschaftsbericht 1950; Archiv Kantonsforstamt Solothurn: «Eidg. Unterförsterkurs 1954» mit detailliertem Lehrplan vom 18.2.1954).

12. Die Fortbildungskurse

Fortbildungskurse wurden immer wieder durchgeführt.

1948: «*Im III. und IV. Forstkreis haben die Bannwarte bezirksweise einen zweitägigen Kurs für Jungwuchspflege, Säuberung und Durchforstung absolviert. Demonstrationstage für Borkenkäferbekämpfung¹²³ sind unter Beizug der Forstbehörden in allen Bezirken durchgeführt worden.*»¹²⁴

1949: «*Im I. und II. Forstkreis sind, organisiert durch das Oberforstamt, drei 6tägige Fortbildungskurse für Bannwarte zur Durchführung gelangt. Behandelt wurden: Jungwuchspflege, Säuberungen, Durchforstungen und die Nadelholzsortierung. Das untere Forstpersonal vom IV. Forstkreis hat einen zweitägigen Holzsortierungskurs absolviert. Die Kosten der Kurslehrer sind von der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei übernommen worden.*»¹²⁵

1957: «*Unter der Oberaufsicht des Oberforstamtes gelangten in den Forstkreisen VI und VII sowie VIII und IX je ein 6tägiger Fortbildungskurs für Bannwarte zur Durchführung denen ein voller Erfolg beschieden war.*»¹²⁶

1957: «*In den Unterförsterkursen, die anno 1918/19, 1922, 1925, 1928, 1932, 1936 und 1941 in Attisholz und Liestal stattgefunden haben, sind jeweilen bei der Schlussabrechnung kleinere Restbeträge in ein Kasabüchlein gelegt worden. Dieses ist immer noch beim Unterzeichneten [alt Kantonsoberförster Baselland Fr. Stoeckle] aufbewahrt und soll endlich liquidiert werden. Im Einverständnis mit dem derzeitigen Kantonsoberförster, Herrn Alb. Grüter, haben wir vorgesehen, mit den seinerzeitigen Kursteilnehmern eine Besichtigung des ehemaligen Arbeitsgebietes Attisholz [Gemeindewaldungen Riedholz und Stadtwald Solothurn] auszuführen. Die Kosten hiefür, das heisst die Fahrtauslagen plus das Mittagessen, können aus dem vorhandenen Forstkursfonds bestritten werden.*»¹²⁷

1961: «*Das Kreisforstamt VII führte einen Kurs für Dickungspflege durch. Eine Demonstration über die Anwendung zweckmässiger Werkzeuge beim Holzrüsten und -rücken bot der Waldwirtschaftsverband Bucheggberg.*»¹²⁸

¹²³ 1947 war ein extremes Trockenjahr (wie 1949 wieder) gewesen.

¹²⁴ Rechenschaftsbericht 1948.

¹²⁵ Rechenschaftsbericht 1949.

¹²⁶ Rechenschaftsbericht 1957.

¹²⁷ Archiv Kantonsforstamt Solothurn. Unter Akten Forstkurs 1958, Schreiben vom 9.5.1957.

¹²⁸ Rechenschaftsbericht 1961.

1963: «Nebst der Weiterbildung in Wiederholungskursen war man in den Försterverbänden bestrebt, das berufliche Wissen auch ausser den Kantons- und Landesgrenzen zu bereichern. Dies führte im Falle der Gäuer Förster zum Besuche der Jagd-, Forst- und Holzausstellung in München.»¹²⁹

1969: «Kurse zur Weiterbildung der Förster wurden abgehalten auf dem Gebiet der Bodenkunde, des Waldbaues, der Holzhauerei, der Holzsortierung und in drei Forstkreisen stand die Feinerschliessung der Bestände zur Diskussion. [...] Die Feinerschliessung der Bestände trägt dazu bei, die Arbeitsleistung zu steigern und die Rückekosten zu senken.»¹³⁰

1970: «Nebst der ordentlichen Weiterbildung veranstalteten die Kreise VI, VII, VIII und IX Kurse für Feinerschliessung. Die Förster von Dorneck-Thierstein machten zudem eine fünftägige Studienreise nach Oberitalien, wo sie Betriebe besichtigten, die sie mit Buchenholz beliefern.»¹³¹

1971: «In den Forstkreisen III, V, VI, VII, VIII und IX fanden mehrtägige Weiterbildungskurse für die Förster statt. Themen waren: ‹Menschenführung›, ‹Jungwuchspflege›, ‹Verbesserung der Holzerntemethoden›.»¹³²

13. Die letzten Unterförsterkurse von 1958–1966

In einem Brief vom Jahre 1958 lesen wir, dass die Försterausbildung erweitert werden müsse. Die Eidgenössische Inspektion für Forstwesen verlangte damals: «Die Erfahrung hat nun gezeigt, dass die Holzhauerkurse wohl eine wertvolle Grundlage für den angehenden Förster darstellen; aber die besonderen Aufgaben, die mit seiner Stellung als Vorgesetzter verbunden sind, machen eine weitere Ausbildung auf arbeitstechnischem und -organisatorischem Gebiet im Rahmen der Forstkurse notwendig; denn der ausgebildete Förster muss die auszuführenden Arbeiten nicht nur selbst beherrschen, sondern auch planen und leiten können (Holzhauerei, Holzrücken, Jungwuchs- und Dickungspflege, Strassenunterhalt etc.). Deshalb wurde anlässlich der Kantons-oberförsterkonferenz vom 22./23. Mai 57 in Wil vorgesehen, die Forstkurse durch einen ca. 14 Tage bemessenen arbeitstechnischen Teil

¹²⁹ Rechenschaftsbericht 1963.

¹³⁰ Rechenschaftsbericht 1969.

¹³¹ Rechenschaftsbericht 1970.

¹³² Rechenschaftsbericht 1971.

zu ergänzen; dabei soll die Gesamtdauer der Forstkurse 3 Monate nicht überschreiten.»¹³³

Gemäss einem Schreiben des Eidgenössischen Departement des Innern vom 19. 8. 1958 an alle kantonalen Forstdepartemente galt es, «die Steigerung der inländischen Nutzholzproduktion» zu realisieren, deshalb spielte die «zeitgemässe Ausbildung des Forstpersonals aller Stufen, besonders auch des unteren Forstpersonals, eine ausschlaggebende Rolle. Wie die Erfahrung lehrt, ist es aber nicht möglich, dieses Personal in Kursen von bloss 2–3 Monaten Dauer so auszubilden, dass es alle Anforderungen, die berechtigterweise heute gestellt werden müssen, erfüllen kann. In der Tat ist die noch heute gültige Regelung aus dem Jahre 1938¹³⁴ mit einer Dauer der Forstkurse von 2–3 Monaten überholt; denn die ausgebildeten Förster sollen befähigt sein, nicht nur Arbeiten unter der Anleitung der zuständigen Oberförster auszuführen, sondern auch solche selbständig anzuordnen, zu leiten und zu überwachen. [...]»

Um diese ergänzende, notwendige Ausbildung vermitteln zu können, ist eine Verlängerung der Forstkurse um mindestens 14 Tage unerlässlich.»

Sie wurde auf maximal vier Monate erhöht.

«Wir nehmen gerne an, dass die Kantone die dadurch geschaffene Möglichkeit der Verbesserung der Ausbildung des unteren Forstpersonals zu schätzen wissen und die Programme der Forstkurse – die nach wie vor der Eidg. Inspektion für Forstwesen zur Genehmigung einzusenden sind – entsprechend gestalten werden.»¹³⁵

Der interkantonale Unterförsterkurs von 1958 wurde in drei Teilen mit einer Kursdauer von 12 Wochen durchgeführt.¹³⁶

Wie üblich wurde in einem sehr detaillierten Arbeitsplan Ort und Zeit jeder Instruktion genauestens festgelegt.

Teilnahmebedingungen: «Wegen zahlreicher Beteiligung können nur Anwärter in den Kurs aufgenommen werden, die von den Gemeindebehörden im Einverständnis mit dem oberen Forstpersonal empfohlen oder vorgeschlagen worden sind und für die baldige Besetzung einer Försterstelle in Frage kommen, oder ihr Amt schon angetreten haben. – Am Einrückungstag [...] wird eine Prüfung abgehalten. Über das

¹³³ Archiv Kantonsforstamt Solothurn. Akten Forstkurs 1958, Schreiben vom 20.2.1958 an Kreisforstamt II.

¹³⁴ Kreisschreiben des Eidg. Dep. des Innern vom 15.8.1938.

¹³⁵ Archiv Kantonsforstamt Solothurn. Unter Akten Forstkurs 1958.

¹³⁶ Regierungsratsbeschluss vom 24.3.1958, Nr. 1444.

weitere Verbleiben im Kurse wird endgültig im Verlaufe der ersten 2–3 Wochen entschieden.»

Auch das Organisatorische wurde nicht ausser acht gelassen. Für jeden Kursteil waren unter anderm ein Klassenchef zu ernennen: «*Er ist für die allgemeine äussere und innere Ordnung verantwortlich (Feldweibel).*»

Die Tagesordnung schrieb vor: «*0600 Tagwache, 0630 Frühstück, 0700–1130 Arbeit, 1145 Mittagessen, 1300–1800 Arbeit, 1845 Nachessen.*».¹³⁷

Hier ein kurzer Ausschnitt aus dem umfangreichen Berichtsmaterial über die praktischen Arbeiten.

«*Entsprechend dem heutigen Stand des Waldbaus und seiner Stellung in der Forstwirtschaft dürfte es beinahe überflüssig sein zu sagen, dass der Pflege des Jungwaldes im Forstkurs 1958 wiederum allergrösste Bedeutung beigemessen wurde. Die Kursteilnehmer erhielten reichlich Gelegenheit in verschiedenartigen Beständen sich zu bestätigen. Gearbeitet wurde in reinen wie gemischten Beständen, sowohl natürlichen wie künstlichen Ursprungs. Grossen Wert legte die Kursleitung auch auf die Vornahme von Mischungsregulierungen, Massnahmen, die oft vor lauter Jungwuchspflege gerne unterlassen bleiben oder es den Pflegern an Mut gebracht, im Bestande regulierend einzugreifen. Ebenso bot sich reichlich Gelegenheit, seine Geschicklichkeit oder Können in der Behebung von Steilrändern zu zeigen und zu üben. Besser jedoch, man lasse es überhaupt nicht zu Steilrändern kommen. Durchforstungen sind bloss dort durchgeführt worden, wo Dickungen in Durchforstungen übergehen und abschliessende pflegliche Massnahmen getroffen werden mussten.*»¹³⁸

Wie üblich wurden die Kursteilnehmer anhand von Prüfungen und nach Beurteilung ihres Einsatzes während des Kurses für ihren zukünftigen Försterberuf detailliert qualifiziert.

In seinen Schlussbemerkungen hielt der basellandschaftliche Kursleiter Klaus Zehntner fest: «*Je länger desto mehr aber wird die Praxis Mühe haben, die geeigneten Lehrkräfte zu erhalten. Ein Ersatz für Herrn Otter*¹³⁹ *ist gegenwärtig und in naher Zukunft nicht vorhanden.*

¹³⁷ Archiv Kantonsforstamt Solothurn. Försterkurs SO/BL 1958, Programm vom 14.2.1958.

¹³⁸ Archiv Kantonsforstamt Solothurn: Bericht vom 4.7.1958 zum 1. Kursteil.

¹³⁹ Stadtoberförster von Olten. Er hat sich seither in ausserordentlicher Weise während Jahrzehnten für die Ausbildung der solothurnischen Forstwartlehrlinge eingesetzt.

Es sollten Mittel und Wege gesucht werden, um auf eidgenössischem Boden den kontinuierlichen Nachwuchs an arbeitstechnischen Lehrkräften zu sichern. [...]

Unbefriedigend im ganzen Forstkurs ist die grosse Zeitnot. Wir glauben nicht, dass das Stoffgebiet erweitert werden sollte. Was aber fehlt ist die Gewissheit, wieviel von dem behandelten Stoff von den Kursteilnehmern verarbeitet wird und sitzt. Dariüber könnten nur ständige Einzelprüfungen Aufschluss geben. Es würde sich dann auch Gelegenheit bieten, das eine oder andere mit den Schlechteren nochmals durchzuerziehen, während man mit den Besseren im Sinne einer Leistungssteigerung auf einem beliebigen Gebiet zusätzlichen Lehrstoff behandeln könnte. Mit einer Erweiterung des ganzen Kurses von 14 Tagen stünde diesem Vorgehen nichts mehr im Wege. Bei einer Kursdauer von 14 Wochen oder noch besser 4 Monaten wird es aber schwierig sein, Kreisforstbeamte für den ganzen Kurs zu gewinnen.»¹⁴⁰

Der Berichterstatter hatte damit den Weg auf eine eigene Försterausbildung in Försterschulen vorweggenommen.

Der dreiteilige interkantonale Försterkurs von 1962 wurde in der Folge auf 16 Wochen verlängert.¹⁴¹

Organisatorisch und instruktionstechnisch begann dieser Kurs auszufern. Vielleicht deshalb war er militärisch – wenigstens auf dem Papier – aufgebaut. Das Kursprogramm war ausserordentlich umfassend und ging wohl an die zeitlichen Grenzen der Kursleiter, die ja zur Hauptsache Forstbeamte waren.

Zur Beurteilung der angehenden Förster gab es viele Qualifikationsstufen. Benotet wurden bei den Schlussnoten: «Standort/Waldbäume/Waldbau/Forsteinrichtung/Forstnutzung/Forstl. Bauwesen/Kontrollwesen», das Gewicht der Einzelnoten reichte von 1 bis 3fach. Der «Durchschnitt der gewichteten Noten» betrug von 1,0 bis 3,1. Zusätzlich wurde noch eine detaillierte Qualifikationsliste nach «Charakterisierung» und «Eignung als Vorgesetzter» geführt.¹⁴²

Zum allerletzten Male fand im Jahre 1966 ein dreiteiliger interkantonaler Försterkurs von 16 Wochen Dauer statt.¹⁴³

¹⁴⁰ Archiv Kantonsforstamt Solothurn. Im Bericht über den 3. Kursteil vom 22.12.1958 (Vgl. allgemeine Akten zum Kurs; sowie Rechenschaftsbericht 1958).

¹⁴¹ Regierungsratsbeschluss vom 30.3.1962, Nr. 2053.

¹⁴² Archiv Kantonsforstamt Solothurn. Sehr umfangreiches Aktenmaterial (Rechenschaftsbericht 1962).

¹⁴³ Archiv Kantonsforstamt Solothurn. Sehr umfangreiches Aktenmaterial und Rechenschaftsbericht 1966.

14. Der solothurnische Weg zur Försterschule Lyss

Das Jahr 1970 markiert einen weiteren entscheidenden Wendepunkt in der zeitgemässen Ausbildung der angehenden Förster. Damals nämlich wurde die interkantonale Försterschule in Lyss geöffnet.

«Am 23. Juni [1968] hat das Solothurnervolk der Vorlage über die Beteiligung des Kantons Solothurn an der Errichtung und am Betrieb der interkantonalen Försterschule Lyss zugestimmt. Damit werden unsere Gemeindeförster in Zukunft nicht mehr in Kursen, sondern an einer schweizerischen Fachschule ausgebildet.»¹⁴⁴ Das Stimmenverhältnis betrug 10 812 Ja zu 4420 Nein.

Zuvor war die ganze Angelegenheit im Kantonsrat einlässlich beraten worden. In der Eintretensdebatte sagte der damalige Forstdirektor Ritschard: *«Der Schweizerische Forstverein hat schon 1960 nach langen Vorarbeiten dem Bund neue Richtlinien für eine bessere Ausbildung der Förster oder der Bannwarte, wie wir bei uns sagen, unterbreitet. Man wollte und will die Kenntnis dieser Berufsleute und ihre Fähigkeiten, vor allem auf dem Gebiet des Waldbaus und der Arbeitstechnik, vertiefen. Besonders die Arbeitsmethoden im Wald, die Arbeitstechnik, erhält mehr und mehr eine fast entscheidende Bedeutung. [...] Das setzt eine entsprechende Ausbildung der Forstleute voraus. Diese ist in den bisherigen Dreimonatskursen nicht zu vermitteln. [...] Der Bauer, der im Winter mit seinen Knechten und seinen Rossen in den Wald geht, um eine tote Zeit zu überbrücken, und der Holzbannwart, der mit seinem Hund – das Beil unter dem Arm und die gekrümmte Pfeife im Mund – im Wald herumspaziert und Frevler anzeigt, die existieren nur noch in den Lesebüchern unserer Volksschulen.»*

Dazu braucht es aber wie auf andern Gebieten, nicht mehr nur wetterfeste und starke Männer. Sie müssen auch die den veränderten Anforderungen entsprechende Ausbildung erhalten. Um ihnen diese vermitteln zu können, müssen die entsprechenden Ausbildungsstätten geschaffen werden.»

Kantonsrat Schluerp, als Sprecher der Staatswirtschaftskommission, bekannte: *«Während in unserem Kanton das Kreisförstersystem sehr gut organisiert und geregelt ist, hapert es bis heute da und dort bei der Ausbildung und beim System der Gemeindeförster.»*

Tags darauf unterstützte Kantonsrat Ramser das neue Ausbildungssystem: *«Aus dem einstigen Holzweibel, ein Name der wohl an frühere Holzsteigerungen erinnert, und dem Bannwart, der in erster Linie den Wald zu hüten hatte und vor Frevlern schützen musste [sollte],*

¹⁴⁴ Rechenschaftsbericht 1968.

ist eine ganze andere Funktion geworden. [...] Die bisherige Art der Ausbildung durch viermonatige Kurse genügt nicht mehr, wenn auch anerkannt werden muss, dass aus diesen Kursen viele tüchtige Gemeindeförster hervorgegangen sind. [...] Um die Waldbesitzer vor Schäden zu bewahren, muss die Ausbildung gut sein.»

In der Folge passierte diese Vorlage ohne jede Opposition.¹⁴⁵

Abkürzungen:

- FJ Schweizerisches Forst-Journal
SZF Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen
BC Akten Forstwesen im Staatsarchiv Solothurn
BB Finanzrats-Protokoll im Staatsarchiv Solothurn

¹⁴⁵ Kantonsrat 23./24. 4. 1968, S. 150 ff/221 ff.

